

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

63. Sitzung am 20. Oktober 2023

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**des öffentlichen Sitzungsteils**

Beginn der Sitzung:	10.03 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	13.14 Uhr bis 13.49 Uhr
Ende der Sitzung:	15.29 Uhr

**Tagesordnung:****Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung****Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Kinder- und Jugendhilfe-  
Ausführungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE,  
der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8242 –

dazu: – Vorlagen 7/5399 /5406 /5407 /5413  
/5414 /5505 /5656 –

– Zuschriften 7/2943 /2949 /2950 /2951  
/2952 /2953 /2954 /2955 /2957 /2958  
/2959 /2960 /2961 /2962 /2963 /2964

/2965 /2966 /2967 /2968 /2969 –

– Kenntnisnahme 7/972 –

**nicht abgeschlossen**

S. 5 – 56

hier: mündliche Anhörung

**Sitzungsteilnehmer:****Abgeordnete:**

Wolf	DIE LINKE, Vorsitzender
Engel	DIE LINKE
Reinhardt	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Kowalleck	CDU
Tischner	CDU
Gröger	AfD
Jankowski	AfD
Thrum	AfD
Möller	SPD*
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*
Baum	Gruppe der FDP

\* in Vertretung

**Regierungsvertreter/-innen:**

Holter	Minister für Bildung, Jugend und Sport
Becher	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Börner	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Eckoldt	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Effler	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Lorenz	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Pfaffe	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Salzmann	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Steinecke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Wilhelm	Thüringer Staatskanzlei
Dr. Jantowski	ThILLM

**Anzuhörende:**

(in Reihenfolge der Anhörung)

Völlmeke	Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Weirauch	Thüringischer Landkreistag
Dorniok	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Schweizer	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Lampe	LAG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Thüringen (LAG §§ 11–14)
Konrad	Verband kinderreicher Familien Thüringen e. V.
Dr. Kasper	Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V.
Schwörer	AG Örtliche Jugendringe Thüringens
Schröter	Landesjugendring Thüringen e. V.
Macholdt	Dachverband der Kinder- und Jugendgremien (DKJG)
Morgenstern	ORBIT e. V.
Förster	LAG Hilfen zur Erziehung
Dr. Düring	Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e. V.
Jakoby	Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e. V.

**Mitarbeiter/-in bei Fraktion/Gruppe:**

Schwarz	Fraktion DIE LINKE
Dr. Kachel	Fraktion DIE LINKE
Eifert	Fraktion der CDU
Stange	Fraktion der AfD
Dr. Döring	Fraktion der SPD
Strähnz	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fenske	Gruppe der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Eglinski	Juristischer Dienst, Ausschusssdienst
Günther	Plenar- und Ausschussprotokollierung

## I. Beratung in öffentlicher Sitzung

### 1. Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Siebttes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8242 –

dazu: – Vorlagen 7/5399 /5406 /5407 /5413 /5414 /5505 /5656 –

– Zuschriften 7/2943 /2949 /2950 /2951 /2952 /2953 /2954 /2955 /2957 /2958 /2959 /2960 /2961 /2962 /2963 /2964 /2965 /2966 /2967 /2968 /2969 /2982 /2985 /2995 –

– Kenntnisnahme 7/972 –

hier: mündliche Anhörung

– **Frau Völlmeke, Gemeinde- und Städtebund Thüringen**, führte aus, dass sie in Ergänzung der **Zuschrift 7/2995** im Folgenden auf drei Punkte näher eingehen wolle.

Punkt 1 betreffe die Erhöhung des Landeszuschusses für Schulsozialarbeit. Die geplante Erhöhung der gesetzlich festgeschriebenen Mindestförderhöhe für Maßnahmen der Schulsozialarbeit um rund 15 Millionen Euro beurteile der Gemeinde- und Städtebund Thüringen differenziert. Solange die Gewährleistung von Schulsozialarbeit in Thüringen in den Aufgabenbereich der örtlichen Träger der Jugendhilfe falle, begrüße man vom Grundsatz her eine Erhöhung der bereitgestellten Landesmittel. Aktuell sehe der Entwurf des Landeshaushalts aber nicht einmal eine Erhöhung des Ansatzes für 2024 im Vergleich zu 2023 vor. Daher könnten aktuell nicht einmal die Tariffkostensteigerungen abgefangen werden.

In diesem Zusammenhang wolle sie auf die Notwendigkeit der Dynamisierung der gesetzlich festgeschriebenen Mindestförderhöhe hinweisen. Anfang des Jahres habe der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bereits zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats“ der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/6576 Stellung genommen. Damit habe u. a. auch die Dynamisierung der bereitgestellten Landesmittel für Schulsozialarbeit, aber beispielsweise auch für die örtliche Jugendhilfeförderung festgelegt werden sollen. Man habe den Gesetzentwurf sehr begrüßt und wolle darum bitten, sich auch mit diesem Gesetzentwurf erneut zu beschäftigen.

Festzustellen sei auch, dass im aktuellen Haushaltsentwurf der Landesregierung für die Schulsozialarbeit „nur“ 26.135.100 Euro eingeplant seien, obwohl parallel zum aktuellen parlamentarischen Verfahren zum Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in den parlamentarischen Haushaltsverhandlungen rund 11 Millionen Euro zusätzlich aufgebracht werden müssten.

Frau Völlmeke sagte, dass sich dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen in der gesamten Diskussion um Stellen für die Schulsozialarbeit zudem noch eine andere, ganz wichtige Frage stelle: Wohin wolle das Land steuern? Entsprechend dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens in Drucksache 7/6573 – zu dem sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen vor ca. einem halben Jahr ebenfalls geäußert habe – werde eine flächendeckende Etablierung von Schulsozialarbeit an allen Thüringer Schulen angestrebt. Insofern wäre die mit der vorliegenden Novellierung des ThürKJHAG geplante Ausweitung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit zunächst als Zwischenschritt zu qualifizieren.

Je mehr Schulsozialarbeit jedoch in den Schulen etabliert werde, desto mehr stelle sich ihrem Verband die Anschlussfrage, ob die Verantwortung dafür bei der Jugendhilfe richtig verteilt sei? Nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen sei dies nicht der Fall, denn bei einem flächendeckenden Angebot sei auch aus bürokratischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, dass das Land Schulsozialarbeit gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fördere und diese wiederum freie Träger mit der Aufgabenwahrnehmung in den Schulen beauftragten. Dann könnte das Land Schulsozialarbeit in den Schulen sinnvollerweise auch selbst etablieren – natürlich auch unter Einbindung freier Träger. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen weise insofern auch auf die Möglichkeit hin, die § 13a SGB VIII ausdrücklich regelt. Darin stehe, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen auch durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden könnten. So habe ihr Verband gehört, dass dieser Ansatz in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verfolgt werde.

Aktuell dürfe man ferner nicht außer Acht lassen, dass der weitere Ausbau der Schulsozialarbeit bei den Jugendämtern und auch den freien Trägern die Befürchtung wecke, dass dies zulasten der schon sehr prekären Fachkräftesituation im Bereich der Hilfen zur Erziehung gehen könnte. Grundsätzlich sage jedoch auch der Gemeinde- und Städtebund Thüringen zur Schulsozialarbeit, dass viele Schulen, in denen in den vergangenen Jahren Schulsozialarbeit bedarfsgerecht etabliert worden sei, hierauf nicht mehr verzichten wollten.

Frau Völlmeke erklärte weiter, dass Schulsozialarbeit die Schulen bei den zunehmenden Problemlagen der starken Heterogenität der Schülerschaft, bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstütze. Wichtig sei jedoch zu betonen, dass Schulsozialarbeit die strukturellen Probleme an den Schulen nicht lösen könne. Sowohl die Jugendhilfe als auch die Sozialhilfeträger beklagten seit Jahren, dass sie in zunehmendem Maße von den Schulen als Ausfallbürge für schulische Problemlagen herhalten sollten und dies als nachrangig angesehene Leistungsträger letztlich auch umsetzen müssten. Der Verweis auf die Beantragung von Einzelfallhilfen in Form von Schulbegleitern oder Integrationsshelfern habe mit inklusiver Schule nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen jedoch wenig zu tun. Vielmehr müssten die Schulen selbst durch multiprofessionelle Teams und eine Weiterqualifizierung der Lehrer so aufgestellt sein, dass sie den Bedürfnissen aller Schüler gerecht werden könnten; dafür appelliere sie.

Zu guter Letzt wolle der Gemeinde- und Städtebund Thüringen noch einmal seinen Unmut darüber äußern, dass die örtliche Jugendförderung hinsichtlich der gesetzlichen Festschreibung der Mindesthöhe praktisch leer ausgehen solle. Man verweise diesbezüglich auch auf das Zitat eines Jugendhilfeträgers in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2995.

Punkt 2 der Ausführungen von Frau Völlmeke betrafen den Landeszuschuss für Berufspraktikanten. Die geplante Einführung dieses Landeszuschusses in Form einer Pauschale für Berufspraktikanten in Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 ThürKJHAG begrüße der Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Man denke, dass auch die örtliche Kommunikation im Rahmen der sogenannten prospektiven Entgeltverhandlungen erleichtert werde, wenn klar geregelt sei, dass Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einen Landeszuschuss erhielten. In der Begründung werde aber auch auf Parallelen zu einem anderen Landesgesetz eingegangen: auf den Landeszuschuss nach § 28 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) – sicherlich weil dies dort positiv bewertet werde. Dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen stelle sich jedoch die Frage, warum dann im aktuell vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes in Drucksache 7/8644 – NF – dieser § 28 Abs. 1 ThürKigaG gestrichen werden solle. Dies sei für ihren Verband nicht nachvollziehbar.

Zu Punkt 3 – der besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ – teilte sie mit, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen dieses Vorhaben kritisch beurteile. Zum einen seien die Hilfen zur Erziehung jetzt schon Teil der Jugendhilfeplanung, zu der die Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII verpflichtet seien. Zum anderen gestalte sich eine konkrete Bedarfsplanung bezogen auf jeden einzelnen örtlichen Jugendhilfeträger schwierig – gerade

hinsichtlich stationärer Angebote. Ihr Verband verweise insofern auch auf die Ausführungen einer „Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung“ des TMBJS. In der Praxis könnten sich Träger bundesweit überall mit Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ansiedeln, da praktisch ein freier Marktzugang bestehe. Nur wenn dieser freie Marktzugang beschränkt wäre, wäre es ggf. möglich, eine entsprechende Planung vor Ort vorzunehmen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen vertrete aber die Auffassung, dass dies nicht im Sinne der freien Träger sei. So sei dem Verband beispielsweise aus der Stadt Weimar bekannt, dass diese relativ viele stationäre Angebot vorhalte und nur einen Teil davon für die eigene Belegung nutze. Darüber hinaus belege sie jedoch auch Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich anderer Jugendhilfeträger, weil diese z. B. bezogen auf den konkreten Hilfebedarf ein passenderes Leistungsangebot für das unterzubringende Kind oder den unterzubringenden Jugendlichen bereithielten.

Schlussendlich sei zu sagen, dass das Ziel nicht aus dem Gesetzentwurf hervorgehe, das mit der besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ erreicht werden solle. Ebenso seien die inhaltlichen Anforderungen an eine solche Planung nicht klar. Damit missachte der Gesetzentwurf nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen einen wesentlichen Grundsatz der Rechtsetzung: dass Gesetze verständlich und eindeutig sein müssten.

– **Frau Weirauch, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 7/2982**, legte dar, im Folgenden auf aus verbandspolitischer Sicht wichtige Punkte zum vorgelegten Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8242 hinweisen zu wollen. Der Gesetzentwurf ziele entsprechend der Gesetzesbegründung auf die Anpassung von Landesrecht an die bundesgesetzlichen Neuregelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ab. Zum anderen sei aber auch die inhaltliche Fortentwicklung des ThürKJHAG geplant. Hierfür sehe der Entwurf neben vielen weiteren Vorhaben insbesondere die signifikante Aufstockung der Landesfördermittel für Vorhaben der Schulsozialarbeit vor, die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen, die Einführung einer eigenständigen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“, die gesetzliche Verankerung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle sowie auch die gesetzliche Verpflichtung der Landkreise, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, welche die Interessen von jungen Menschen betreffen.

Das Änderungsgesetz enthalte insoweit umfassende Neuregelungen hinsichtlich der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der hiermit verbundenen Beteiligungs- und Mitbestimmungsvorgaben. Die Landkreise seien als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom vorliegenden Änderungsgesetz somit unmittelbar betroffen. Grundsätzlich merke der Thüringische Landkreistag daher an, dass vor dem Hintergrund des akuten Fach-

kräftebedarfs – nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenmehrung und Standarderweiterung für die Mitglieder des Verbands wenig nachvollziehbar seien. Hinzu komme die unzureichende Abbildung des mit der Umsetzung zu erwartenden Verwaltungsmehraufwands der Kreise in der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs, wodurch die sachgerechte Aufgabenerfüllung grundlegend infrage gestellt werde. Die Übertragung neuer Aufgaben auf die Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne eine konkrete Erstattungsregelung für die erforderlichen Mehraufwendungen vorzusehen, lehne der Thüringische Landkreistag mit Nachdruck ab und fordere, eine vollumfängliche Erstattung der in Umsetzung des Änderungsgesetzes entstehenden personellen und sächlichen Mehrausgaben der Kreise durch das Land vorzusehen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf solle im Weiteren auf die folgenden Regelungsvorhaben eingegangen werden: zum Ersten auf die Erhöhung der Fördergelder für das Vorhaben der Schulsozialarbeit, zum Zweiten auf die Einführung einer besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ und zum Dritten auf die Einführung einer verpflichtenden kommunalrechtlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landkreise.

Zu Artikel 1 § 19a Abs. 3 Satz 1 ThürKJHAG-E in Drucksache 7/8242 führte Frau Weirauch aus, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Fördergelder für Vorhaben der Schulsozialarbeit von derzeit mindestens ca. 22,2 Millionen Euro auf dann insgesamt 37,3 Millionen Euro auch durch die Mitglieder des Thüringischen Landkreistags grundsätzlich begrüßt werde, zugleich aber auch die Festschreibung einer jährlichen Dynamisierung des Landeszuschusses zur Deckung beispielsweise zukünftiger tariflicher Steigerungen eingefordert werde. Zeitgleich wiesen die Mitglieder des Verbands auch auf die Risiken der geplanten Mittel- und Stellenanhebungen für die Fachkräftesicherung beispielsweise im Bereich der offenen Jugendarbeit oder im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung hin. Sie beklagten hier, dass in diesen inhaltlich-fachlich angrenzenden Bereichen schon jetzt eine erschwerte Fachkräftegewinnung und eine starke Personalfuktuation zu verzeichnen seien. Die mit der Mittelaufstockung geplanten 210 zusätzlichen Stellen für die Schulsozialarbeit ließen hier eine zunehmende Verschärfung der Bedarfslage durch eine entsprechende Fachkräfteabwanderung oder gar -verlagerung erwarten.

Zu Artikel 1 § 23b ThürKJHAG-E – Hilfen zur Erziehung – in Drucksache 7/8242 erläuterte sie, dass die Mitglieder des Thüringischen Landkreistags die geplante Einführung einer besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ sowie die geforderten Meldepflichten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesjugendamt auch mit Blick auf

den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand ausdrücklich kritisierten und überwiegend ablehnten. Auch ihr Verband verweise auf die Regelungen des § 80 SGB VIII, nach dem die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung auch den Bereich der Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung zu erfassen hätten. Es bestehe nach Auffassung des Thüringischen Landkreistags somit kein gesondertes Regelungsbedürfnis im ThürKJHAG und ergebe sich im Übrigen auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Ein solch eigenständiges Regelungsbedürfnis wäre aber vor dem Hintergrund der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis als Rechtfertigung der Landesregelung erforderlich. Die Mitglieder des Thüringischen Landkreistags könnten die vorgesehene landesrechtliche Vorgabe im Kontext der Zielstellung einer zeitgemäßen integrierten Jugendhilfepflegeplanung und einer integrierten Sozialplanung somit nicht nachvollziehen; sie werde hinsichtlich ihres Regelungsgehalts und ihrer Zielstellung ausdrücklich hinterfragt.

Zu Artikel 2 § 105a ThürKO-E in Drucksache 7/8242 erklärte Frau Weirauch, dass die Mitglieder des Thüringischen Landkreistags bezüglich der verpflichtenden kommunalrechtlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landkreise durch eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darauf hingewiesen hätten, dass entsprechende Jugendgremien vielerorts bereits aktiv an den Vorhaben und Planungen der Kreise beteiligt würden und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung einer Verpflichtung hier nicht bestehe. Man verweise hierzu auch auf die Ausführungen auf den Seiten 31 und 34 des Strategiepapiers der „Landesstrategie MITBESTIMMUNG junger Menschen“ des TMBJS.

Zugleich stelle man auch bei diesem Regelungsvorhaben fest, dass die Übertragung der neuen Aufgabe auf die Landkreise enorme personelle und sächliche Ressourcen der Kreisverwaltungen binde. Zu den Gründen führte sie aus, dass es neben einer verlässlichen Begleitung und Vorbereitung einer kind- und jugendgerechten Aufbereitung der Sachverhalte auch einer dauerhaften Prozessmoderation bedürfe. Somit lasse sich feststellen, dass sich die finanziellen Auswirkungen für die Kreise nicht nur auf eine Unterstützung der Fraktionen begrenze, wie es die vorliegende Kostenfolgenabschätzung vorsehe, sondern in den Landratsämtern als verfahrensführenden Stellen vielmehr dauerhaft personell und sächlich unteretzt werden müssten. Wie bereits eingangs erwähnt lehne der Thüringische Landkreistag die Übertragung einer neuen Aufgabe auf die Landkreise ohne eine konkrete Erstattungsregelung für die erforderlichen Mehraufwendungen ab. Vor diesem Hintergrund fordere der Verband daher, an der Praxis einer Beteiligung von jungen Menschen auf Basis einer freiwilligen Einbindung bei entsprechenden Vorhaben der Landkreise festzuhalten.

**Abg. Engel** nahm Bezug auf die Aussage von Frau Weirauch zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung in § 105a ThürKO-E in Drucksache 7/8242. Sie habe ausgeführt, dass die Regelung nicht erforderlich sei, weil viele Kreise und Kommunen Kinder und Jugendliche bereits bei Planungen und Vorhaben der Landkreise beteiligten. Sie habe außerdem ausgeführt, dass die umfassende Beteiligung junger Menschen zu Mehraufwendungen bezüglich Personal und Kostensteigerungen führen würde. Ihrer Auffassung nach widersprächen sich die beiden Aussagen, denn entweder werde das Anliegen in der Praxis bereits umgesetzt oder es werde neu implementiert und führe somit zu Mehraufwand und Kosten. Sie erbat erläuternde Ausführungen dazu.

**Abg. Henfling** sprach ebenfalls die Darlegungen von Frau Weirauch bezüglich § 105a ThürKO-E und die vom Thüringischen Landkreistag befürchteten Steigerungen bei Personal- und Sachkosten an. Sie sagte, auch davon auszugehen, dass den Landkreisen ein Mehraufwand entstehe, wenn sie die Kinder- und Jugendgremien ordentlich begleiteten. Sie fragte, in welchen Kreisen bereits derartige Gremien existierten und wie sich die Unterstützungsleistungen der jeweiligen Landkreise darstellten. Sie interessiere dabei, ob spezielle Personalstellen für die Aufgaben bereitstünden, an welchen Stellen sie angesiedelt seien und durch wen sie wahrgenommen würden. Daraus sei abzuleiten, wie viel Personalaufwand tatsächlich damit verbunden sei.

**Abg. Möller** stellte fest, Frau Weirauch habe betont, dass neue Aufgaben wie beispielsweise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Gremien nicht personell und sächlich untersetzt seien. Er erachtete eine konkrete Aufschlüsselung dieser Aufwendungen als hilfreich.

In diesem Zusammenhang äußerte er die Bitte an beide kommunalen Spitzenverbände, die allgemeine Aussage, dass mehr Aufgaben und damit Kosten entstünden, detaillierter zu untersetzen und ggf. Vorschläge zu unterbreiten; entsprechende Angaben habe er den Stellungnahmen bisher nicht entnehmen können. Er fragte, ob diese Aufgaben nicht in die Aufgabenkritik des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) gehörten und im Zweifel dort aufgenommen werden müssten. Er erkundigte sich, wo die kommunalen Spitzenverbände diese Aufgaben verorten würden, weil man sich hier im Bereich des SGB VIII dem Grunde nach im pflichtigen Aufgabenbereich bewege.

**Frau Weirauch** stellte ihren Antworten voran, dass die mündlichen Stellungnahmen beider Spitzenverbände nur einen Teil der Inhalte der schriftlichen Stellungnahmen hätten wiedergeben können.

Zunächst ging sie auf die Regelungen des geplanten § 105a ThürKO zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an entsprechenden Gremien ein. Wie auch der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2982 zu entnehmen sei, hätten sich bereits einige Kreise auf den Weg begeben und äußerten, dass dafür auch Personalstellen eingerichtet worden seien. Die jeweilige Umsetzung gestalte sich in den verschiedenen Kreisen jedoch unterschiedlich, weil die örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich gute Förder- und Kommunikationsstrukturen vorsähen. Mitunter stünden vor Ort auch freiwillige Helfer zu Verfügung, die entsprechende Moderations- und Begleitungsprozesse übernähmen. Einen summarischen Überblick über die Situation in allen Landkreisen könne sie deshalb nicht geben, weil dies auf allen örtlichen Ebenen anders umgesetzt werde und andere Strukturen vorhanden seien. Man müsste sich dann die jeweilige Situation vor Ort ansehen.

Frau Weirauch stellte fest, dass diese Kreise bereits Mehraufwendungen zu bewältigen hätten. Wenn diese Aufgabe jedoch verpflichtend im Gesetz verankert werde, müssten alle Kreise für entsprechende Beteiligungsgremien sächliche und personelle Ressourcen vorhalten. Diejenigen Kreise, die bereits über Kinder- und Jugendgremien verfügten, müssten sicherlich keine Aufstockungen vornehmen. Allerdings müssten sich einige Kreise erst ganz neu auf den Weg begeben.

Sie wies erneut auf die Seiten 31 und 34 in den Ausführungen der „Landesstrategie MITBESTIMMUNG junger Menschen“ des TMBJS hin, auf denen dargelegt werde, in welchen Gebietskörperschaften bereits Kinder- und Jugendgremien existierten, in welchen Satzungen beispielsweise hinterlegt sei, dass sie an den Jugendhilfeausschüssen beteiligt würden, und welche Kreis- und Stadtjugendringe bestünden. Sie nenne beispielhaft den Saale-Holzland-Kreis, den Landkreis Sonneberg, den Landkreis Kyffhäuser, den Landkreis Nordhausen, den Landkreis Gotha, den Landkreis Ilmkreis usw. Es sei ihr ein Anliegen, die Abgeordneten darüber zu informieren, weil der Gesetzentwurf suggeriere, dass derartige Gremien noch gar nicht existierten, was nicht der Fall sei.

Der Landkreistag fordere deshalb, die Landkreise weiterhin auf Basis der Freiwilligkeit zu unterstützen, den Weg der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter zu beschreiten – beispielsweise durch Service- oder Unterstützungsstellen sowie Beratungsinstitutionen. Dass dies notwendig sei, sei unstrittig.

Sie verwies auf das eingangs geäußerte Argument, dass die Landkreise dem Gesetzentwurf viele Regelungsvorhaben entnähmen, mit denen ein erkennbarer Verwaltungsmehraufwand verbunden sei. In den Kostenfolgenanalysen werde dies manchmal berücksichtigt, mitunter

aber nicht. Beispielsweise werde bezüglich des Vorhabens zur Einführung eines Beratungsanspruchs zur Vermeidung weiterer Kindeswohlgefährdungen in der Kostenfolgenabschätzung sowie der Begründung ausgeführt, dass die Umsetzung im Rahmen der bisherigen Aufgaben mit erledigt werden könnte. Die Landkreise sähen dies jedoch anders, denn wenn ein spezialisierter Beratungsanspruch bestehen solle, müsste dieser auch strukturell und personell untersetzt werden. Um dies zudem gut umsetzen zu können, müssten die Landkreise in die Lage versetzt werden, die Strukturen aufzubauen, vorzuhalten und vorhandene Strukturen auszuweiten. Die weiteren Mehrbedarfe und entsprechenden Begründungen seien in der schriftlichen Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags in Zuschrift 7/2982 für jedes einzelne Regelungsvorhaben des Gesetzentwurfs ausgeführt.

**Abg. Engel** sagte, klarstellen zu wollen, dass § 105a ThürKO-E keine Erfindung der Koalitionsfraktionen sei, um etwas Neues und Verpflichtendes zu schaffen. Vielmehr handele es sich um eine Übertragung bestehender gesetzlicher Regelungen, denn die UN-Kinderrechtskonvention gelte auch für Kommunen und Landkreise. Dort sei festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen seien. Das bedeute, dass diese Verpflichtung bereits bestehe. Da sie jedoch nicht überall umgesetzt werde, solle nunmehr eine Konkretisierung vorgenommen werden. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8242 bereits ausgeführt werde, komme es deshalb auch nicht zu Mehrausgaben, weil die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im besten Fall ohnehin schon bestehende Praxis sei.

**Abg. Möller** stellte fest, dass es sich bei § 105a ThürKO-E um eine Soll-Regelung handele. Zudem habe man Erfahrungen auf der gemeindlichen Ebene gesammelt. Er verwies auf § 8 SGB VIII, der die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichte, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu organisieren. Insofern sei die Pflicht darin bereits verankert, die nun in die Kommunalordnung übertragen werde. Er fragte, ob die Spitzenverbände dieses Verfahren nicht als adäquat ansähen. In den Fraktionen gingen in den letzten Jahren oft Stellungnahmen ein, die kritisierten, dass die Soll-Regelung nur auf Gemeindeebene bestehe, aber oft nicht auf Landkreisebene. Die geplante Regelung richte sich somit auch nicht an diejenigen Landkreise und Kreisverwaltungen, die schon über entsprechende Beteiligungsstrukturen verfügten, sondern an diejenigen, die sich diesen Gremien verwehrten. Mit der Regelung solle Jugendinitiativen die Möglichkeit geboten werden, daran anzusetzen. Eine Pflicht erwachse daraus nach wie vor nicht. Insofern bitte er um eine erneute Bewertung der geplanten Regelung unter Berücksichtigung von § 8 SGB VIII.

Abg. Möller nahm erneut Bezug auf die nach Ansicht des Thüringischen Landkreistags entstehenden Kosten für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Den Stellungnahmen des Verbands seien bisher keine Dimensionen zu entnehmen gewesen, von welcher Höhe an Mehraufwendungen der Verband ausgehe. Vor dem Hintergrund, dass man sich hier im Pflichtaufgabenbereich des SGB VIII befinde und unter Verweis auf seine obige Frage erkundigte er sich, ob diese Fragestellung nicht in einer Revision des Mehrbelastungsausgleichs finalisiert werden müsse. Nach seiner Kenntnis sei dies gerade bei der letzten Reform berücksichtigt worden, insbesondere die anfallenden SGB-VIII-Kosten.

Er wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen mit den Regelungen in § 105a ThürKO-E lediglich deutlicher ausführten, was im SGB VIII bereits verankert sei. Auch die kommunalen Spitzenverbände hätten verschiedentlich festgestellt, dass hier Regelungen getroffen würden, die bereits bestünden und umgesetzt werden müssten. Sie erwarteten daher eher eine Hilfestellung, wie die Regelungen umzusetzen seien, obgleich die Umsetzung in ihren Hoheitsbereich falle. Ihn interessierte, welche Unterschiede hier gesehen würden und welche konkreten Beispiele für Mehraufwendungen gegeben werden könnten, wenn nun argumentiert werde, dass es sich um gänzlich neue Verpflichtungen handele, die dem Grunde nach bisher nicht bestanden hätten.

**Frau Weirauch** äußerte, es sei angesprochen worden, dass es sich bei der Regelung zur Jugendbeteiligung um eine adäquate Übertragung von Vorgaben handele, die ohnehin schon zu vollziehen seien und in den Jugendhilfeausschüssen in der Regel auch vollzogen würden. Sie wolle ihre sowohl schriftliche als auch mündliche Stellungnahme nicht falsch verstanden wissen. Man habe klar dargestellt: Wenn es eine Verpflichtung für Planungen und Vorhaben der Landkreise geben solle, müssten diese auch personell und sächlich unteretzt werden. Dafür sei eine Erstattungsregelung vorzusehen, wenn das Land eine bestimmte Aufgabenübertragung vornehme. Man sage nicht, dass die Aufgaben nicht erledigt werden sollten, sondern dass eine Erstattungsregelung erforderlich sei, die in der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs enthalten sein müsse. Wie sich dies ausgleiche, sei eine andere Fragestellung. In der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs müsse sich jedoch finden, dass es zu personellen und sächlichen Mehraufwendungen komme.

Auf Nachfrage von **Frau Weirauch** spezifizierte **Vors. Abg. Wolf** die Fragestellung von Abg. Möller und erkundigte sich, wo die geforderte Erstattungsregelung etatisiert werden solle – im KFA oder im vorliegenden ThürKJHAG, ob eine Spitzabrechnung vorgenommen werden solle oder eine pauschale Erstattung, wie dies die kommunalen Spitzenverbände oft gefordert hätten.

**Frau Weirauch** antwortete, dass dies von der jeweiligen Regelung abhängige. Dem Thüringischen Landkreistag sei zunächst vor allem daran gelegen, dass überhaupt dargestellt werde, dass ein Mehraufwand bestehe; dies finde sich für viele Regelungen im Gesetzentwurf nicht. Wie dies letztlich erfasst werde – ob als gesonderte Regelung oder über konkret dargelegte Positionen –, sei eine andere Frage.

**Abg. Möller** konkretisierte, dass nach Auffassung der Koalitionsfraktionen das SGB VIII und die Sozialgesetzgebung im KFA neu geregelt und für den eigenen Wirkungskreis der Landkreise dargestellt worden seien. Dort seien die Kosten richtig verankert. Damit seien die Aufgaben bereits berücksichtigt.

**Frau Weirauch** äußerte, dass darin noch nicht berücksichtigt sein könne, wenn mit dem neuen Gesetz nunmehr neue Aufgaben und Leistungserweiterungen hinzukämen.

**Abg. Henfling** nahm Bezug auf die geplante Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle (siehe Art. 2 § 24a ThürKJHAG-E in Drucksache 7/8242) und die vom Thüringischen Landkreistag geäußerte Kritik (siehe Zuschrift 7/2982): „Die geplante Installierung von mindestens zwei Außenstellen wird entsprechend den Hinweisen aus den Kreisen als wenig zielführend angesehen. Stattdessen wird vorgeschlagen, die hierfür vorgesehenen Landesmittel für die Sicherung sowie den ausreichenden und bedarfsentsprechenden Ausbau der Angebotsstrukturen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes einzusetzen“. Sie fragte, ob der Thüringische Landkreistag die Verstetigung der Ombudsstellen der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe nicht wünsche, und erbat weitere Ausführungen dazu.

**Frau Weirauch** antwortete, dass für den Thüringischen Landkreistag die Einrichtung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle grundsätzlich nachvollziehbar sei; dies sei auch in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2982 dargelegt worden. Auch die gesetzliche Normierung sei folgerichtig, da sie sich aus der Gesetzgebung der Bundesebene ergebe. Insofern lehne ihr Verband die Einrichtung dieser Institution nicht ab. Die Verbandsmitglieder hätten jedoch angeregt zu überlegen, die finanziellen Mittel für die beiden Außenstellen besser für den Bereich der örtlichen Jugendförderung oder den Kinder- und Jugendschutz zu verwenden. Dass eine Stelle vorhanden sein müsse, sei unstrittig. Die tatsächliche Ausgestaltung sei jedoch hinterfragt worden, ob beispielsweise wirklich zwei Außenstellen notwendig seien oder ein Ansprechpartner. Ferner sei als Anregung auf die Notwendigkeit der finanziellen Unterbreitung und des Ausbaus des Kinder- und Jugendschutzes hingewiesen worden.

**Abg. Möller** ging auf die Erläuterungen von Frau Völlmeke bezüglich der Schulsozialarbeit ein. Er wolle zwei Unterschiede in der Betrachtungsweise benennen. Frau Völlmeke habe von einer „flächendeckenden Etablierung“ gesprochen. Er vermute, dass dies als strukturelles Argument des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu verstehen sei. Ihn interessiere, wie sie zu der Aussage gelangt sei, denn er halte eher die bedarfsgerechte Ausstattung für adäquat. Hinsichtlich der Ansiedlung der Schulsozialarbeit stellte er fest, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe hierfür die richtigen Stellen seien, da nur diese die Bedarfslage sachlich und fachlich sinnvoll einschätzen könnten. Er erbat eine differenziertere Darstellung bezüglich beider angesprochener Punkte.

**Frau Völlmeke** erläuterte, dass die „flächendeckende Etablierung“ der Schulsozialarbeit aus dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Modernisierung des Schulwesens in Drucksache 7/6573 hervorgehe. Diesem sei das Vorhaben zu entnehmen, an allen Schulen Stellen für Schulsozialarbeit anzusiedeln, obwohl darin auch der Begriff „bedarfsgerecht“ verwendet werde. Der Gemeinde- und Städtebund habe schon in der damaligen Anhörung zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/6573 in der 54. Sitzung des AfBJS am 3. März 2023 auf die bestehende Diskrepanz hingewiesen. Auch ihr Verband sehe einen Unterschied zwischen einem flächendeckenden und einem bedarfsgerechten Ausbau.

Sie wolle in diesem Zusammenhang erneut auf § 13a SGB VIII verweisen, der erlaube, die Schulsozialarbeit an anderen Stellen mit anderen Zuständigkeiten anzusiedeln. Sie habe bereits auf die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wo dem Vernehmen nach ein entsprechender Weg eingeschlagen worden sei, und zwar unabhängig davon, ob die Schulsozialarbeit bereits flächendeckend installiert sei oder nur an einigen Schulen. Die genauen Details der Regelungen seien jedoch nicht bekannt. Darüber müsse diskutiert werden.

Wenn man zu einer flächendeckenden Installierung der Schulsozialarbeit kommen wolle – deshalb stelle sich die Frage nach dem eigentlichen Ziel der Landesregierung bzw. des Landes –, sei sie auf jeden Fall besser im System Schule angesiedelt. Thüringen befinde sich in diesem Bereich schon auf einem sehr guten Weg. So viel Schulsozialarbeit wie im Freistaat gebe es in kaum einem anderen Bundesland, denn an der Hälfte der Schulen sei schon Schulsozialarbeit installiert. Hier sei bereits eine Institution aufgebaut worden. Der Gemeinde- und Städtebund bitte deshalb darum zu überlegen, an welcher Stelle die Schulsozialarbeit am besten verankert werden sollte – auch weil damit viel Bürokratie verbunden sei, wenn das Land die kommunalen Jugendhilfeträger fördere, die wiederum Verträge mit den freien Trägern schlossen, die gegenüber den örtlichen Trägern Verwendungsnachweise ein-

reichen müssten und Letztere wiederum Verwendungsnachweise gegenüber dem Land. Insofern könnte die Schulsozialarbeit auch direkt vom Land in den Schulen etabliert werden.

**Abg. Tischner** ging ebenfalls auf das Thema „Schulsozialarbeit“ ein, die nach sicherlich übereinstimmender Ansicht aller Akteure eine wichtige Maßnahme darstelle – auch im Hinblick auf die Stärkung der Thüringer Kinder und Jugendlichen sowie Schulen. Die Schulsozialarbeit sei bereits ein Beitrag zu dem angestrebten Ziel, multiprofessionelle Teams an den Schulen zu etablieren. Er empfinde den Vorschlag als spannend, die Schulsozialarbeit in der Verantwortung des Landes zu verankern. Dies müsse in Auswertung der heutigen Anhörung intensiv mit dem TMBJS diskutiert werden, deren diesbezügliche Erläuterungen er mit Spannung erwarte.

Er nahm Bezug auf die Personalsituation innerhalb der Schulsozialarbeit. Die kommunalen Spitzenverbände hätten angedeutet, dass es zunehmend schwerer werde, Personal zu binden, und auch die Perspektiven für Schulsozialarbeiter relativ unattraktiv seien. Er fragte, welche Maßnahmen helfen könnten, um den Schulsozialarbeitern verlässliche Perspektiven an den Schulen anbieten zu können.

Außerdem erkundigte er sich nach der Praxis der derzeitigen Personalgewinnung. Ihn interessiere, wie schwer oder leicht es falle, Schulsozialarbeiter mit entsprechender Qualität zu finden.

**Frau Völlmeke** führte aus, dass ihre Ausführungen ggf. falsch verstanden worden seien. Schulsozialarbeit sei im Bereich der gesamten sozialen Arbeit ein sehr attraktives Arbeitsfeld. Man erwarte eher, dass sich die schon prekäre Fachkraftsituation im Bereich der Hilfen zur Erziehung noch verschärfe, denn dort werde z. B. auch im Schichtdienst gearbeitet. Viele Fachkräfte wechselten lieber in den Bereich der Schulsozialarbeit. Diese Aussage habe man von den Jugendämtern erhalten, könne sie jedoch nicht mit Zahlen unterlegen. Diese Abwanderungen seien aber kritisch zu sehen. Sie könne auch nicht sagen, wie schwer oder leicht die Personalgewinnung derzeit falle, nur dass sie sich insgesamt schwerer gestalte, somit auch im Bereich der Schulsozialarbeit.

**Abg. Möller** fragte, ob er den Ausführungen beider kommunaler Spitzenverbände richtig entnommen habe, dass diese die Regelungen bezüglich der Berufspraktikantinnen begrüßten, was **Frau Völlmeke** bestätigte. Aufgrund des bestehenden Fachkräftebedarfs wüssten die Träger trotz entsprechender Werbung im Vorfeld oft nicht, ob sie mit Berufspraktikanten rechnen könnten oder nicht. Der Gemeinde- und Städtebund begrüße die Regelung deshalb

auch, weil die geplante Finanzierung über das Land die Möglichkeit der Beschäftigung von Berufspraktikanten auch nach außen klar verdeutliche. Man kritisiere aber, dass die Regelung zugleich aus dem ThürKigaG gestrichen werden solle; dies werde man jedoch an anderer Stelle thematisieren.

**Abg. Möller** äußerte, beide Verbände hätten dargelegt, dass die besondere Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ ziellos wäre, zu viel Aufwand bedeute und eigentlich bereits umgesetzt werde. Er erkundige sich, ob die kommunalen Spitzenverbände andere Möglichkeiten sähen, die ohnehin pflichtige Planung nach § 80 SGB VIII auszuweisen – auch bei integrierten Planungen für den Bereich Hilfen zur Erziehung etc. Die Intention der Regelung sei, über eine Vermessung des Arbeitsfeldes zu verfügen, um gemeinsam mit den überörtlichen, den örtlichen sowie freien Trägern der Jugendhilfe eine Weiterentwicklung in Thüringen zu ermöglichen. Man habe dazu in diesem Jahr eine Umfrage bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Die Datenlage sei jedoch viel zu schwach gewesen, weil die Fakten nicht erhoben würden oder keine Antworten gegeben werden könnten. Dies sei jedoch die Grundlage für das hohe Gut, Kindern und Jugendlichen eine staatliche Obhut zu ermöglichen, die kein eigenes Zuhause hätten oder mit Einschränkungen dort konfrontiert seien. Derartige Daten dienten der Beantwortung der Frage, ob diese staatliche Obhut überhaupt ausreichend ausgestattet sei. Er fragte, welche Alternativen die kommunalen Spitzenverbände ggf. sähen.

**Frau Völlmeke** führte aus, dass ihr aufgrund der Ausführungen von Abg. Möller deutlicher geworden sei, dass man von den Jugendhilfeträgern die Nennung von Zahlen erwarte, welche diese nicht liefern könnten. Dies sei dem Gesetzentwurf in dieser Form jedoch nicht zu entnehmen. Darin werde lediglich von einer eigenständigen Jugendhilfeplanung gesprochen, ohne dies inhaltlich zu untersetzen und darauf einzugehen, welche Intention der Regelung zugrunde liege. Richtig sei, dass bestimmte Daten sicherlich für strukturelle Entscheidungen wichtig seien. Insofern wäre es gut, wenn auch die Jugendhilfeträger über derartige Daten verfügen könnten, die schnell aussagekräftig seien.

Sie stellte die Frage, was diese Regelung jedoch mit der tatsächlichen Jugendhilfeplanung zu tun habe, denn diese plane auch Einrichtungen. Dafür lieferten die angesprochenen Zahlen sicherlich die Grundlage. Eine eigentliche Planung von Einrichtungen sei in diesem Bereich aber nicht möglich, weil ein freier Marktzugang der freien Jugendhilfe bestehe; dies habe sie oben verdeutlichen wollen. Natürlich fänden vor Ort Gespräche mit den freien Trägern statt, um bestimmte erforderliche Angebote umzusetzen. Auf der einen Seite existierten Jugendhilfeträger mit vielen stationären Angeboten, die jedoch nur zu einem Drittel mit der

eigenen Belegung ausgelastet seien. Auf der anderen Seite nähmen diese aber auch andere Angebote anderer Jugendhilfeträger in Anspruch und gäben Kinder in deren Einrichtungen. Dieses in Deutschland gewachsene System reiche über Stadt- und Kreis-, zum Teil auch Landesgrenzen hinweg und könne aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes schlecht in einer Planung abgebildet werden.

**Abg. Tischner** sagte, namens der CDU-Fraktion der Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Qualität des Gesetzentwurfs zuzustimmen. Nicht nur Gesetzentwürfe, die innerhalb des AfBJS beraten würden, sondern auch Gesetze in der Zuständigkeit anderer Ausschüsse würden in großer Zahl nicht mehr von der Landesregierung eingebracht, sondern von den Koalitionsfraktionen. Dies führe dazu, dass man von verschiedenen Akteuren und Verbänden auf Unstimmigkeiten hingewiesen werde. In der Folge sei der CDU-Fraktion erschwert, bei Gesetzesänderungen zu einem Ziel zu kommen. Vielfach fragten beteiligte Anzuhörende, wie beispielsweise mit den Gesetzesnovellen zum Thüringer Schulgesetz und zum Thüringer Kindergartengesetz weiter verfahren werde, weil die geplanten Gesetzesänderungen untereinander nicht zusammenpassten; auch dies sei bei den kommunalen Spitzenverbänden angekommen. Aus diesem Grund hätten seine Fraktion und auch er persönlich bereits öfter den Wunsch an die Landesregierung herangetragen, dass diese als Minderheitsregierung dem Parlament entsprechende Gesetzentwürfe zuleite, wenn sie Handlungsbedarf in einzelnen Feldern sehe. Leider geschehe dies äußerst selten.

**Vors. Abg. Wolf** legte dar, dass Gesetzentwürfe sowohl von der Landesregierung als auch aus der Mitte des Parlaments eingebracht werden könnten – mithin von jeder Fraktion. Eine diesbezügliche Notengebung sollte unterbleiben. Allerdings gehöre es zu einer Anhörung, dass die Abgeordneten die geladenen Anzuhörenden anhörten, die sich natürlich kritisch zu einem Gesetzentwurf äußern könnten. Den Parlamentariern und frei gewählten Abgeordneten obliege anschließend die Aufgabe, den Gesetzentwurf dann gemeinsam auf den Weg zu bringen oder dies zu unterlassen. Weitere Erörterungen erübrigten sich.

**Frau Völlmeke** stellte fest, dass Vors. Abg. Wolf richtig dargestellt habe, dass sowohl die Fraktionen als auch die Landesregierung Gesetzentwürfe einbringen könnten. Der Gemeinde- und Städtebund habe bereits öffentlich thematisiert und kritisiert, dass bei einer Gesetzes-einbringung durch die Fraktionen eine Anhörungsebene entfalle, auf der bereits im Vorfeld der Behandlung im Parlament mit Anzuhörenden darüber diskutiert werden könne, welche Kritikpunkte bestünden, um ggf. bereits erste Nachbesserungen vorzunehmen. Ein solches Verfahren finde bei Gesetzentwürfen der Landesregierung statt. Der Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen habe bereits gegenüber der Presse geäußert,

dass sich die Tendenz gegenüber der Vergangenheit mittlerweile eher umgekehrt habe: Damals seien die Gesetzentwürfe vorwiegend von der Landesregierung eingereicht worden und von dort auch rechtlich gut begründet gewesen. Bei Gesetzentwürfen aus den Fraktionen spiele sicherlich die Parteipolitik eine größere Rolle, auch wenn dies nicht verallgemeinert werden könne. Grundsätzlich sei ein Verfahren gut, bei dem man sich bereits vor der Anhörung im Parlament zum Gesetz äußern könne.

**Abg. Dr. König** sprach an, dass der Gesetzentwurf im Abschnitt D. „Kosten“ unter Nummer 2. „Finanzielle Auswirkungen für die Kommunen“ darlege, dass die „vorgesehenen Änderungen [...] zu keinen neuen kommunalen Aufgaben“ führen würden und im Rückschluss keine Mehraufwendungen notwendig seien. Er fragte, wie die kommunalen Spitzenverbände diese Ausführungen bewerteten und ob mit der Gesetzesnovellierung für die kommunale Ebene Kostensteigerungen einhergingen und in welchen Bereichen.

**Frau Weirauch** verwies zunächst auf ihre obigen Ausführungen zu der angesprochenen Thematik sowie auf die schriftliche Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages in Zusage 7/2982, wo die Mehraufwendungen detailliert benannt würden.

Einen erhöhten Mehraufwand sehe man zum einen in der Neufassung von § 20 ThürKJHAG zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere durch die Aufnahme von Abs. 3a, der den landesrechtlichen Anspruch auf eine spezialisierte Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen vorsehe. Dass entsprechende Strukturen aufgebaut, erhalten und ausgeweitet werden könnten, müsse personell und sächlich unteretzt sein.

Des Weiteren sei im Zusammenhang mit erhöhten Mehraufwendungen die Einführung einer besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ zu nennen, mithin eine gesonderte Teilplanung, die mit besonderen Meldepflichten an das Landesjugendamt verbunden sein sollten; auch dies bedeute einen Verwaltungsmehraufwand.

Außerdem müsse unbedingt die vorgesehene verpflichtende kommunalrechtliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Vorhabenplanung von Landkreisen – wie sie in einigen Landkreisen schon umgesetzt werde –, generell personell und sächlich unteretzt sein, damit eine wirkungsvolle Arbeit stattfinden könne.

– **Frau Dorniok, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Zuschrift 7/2964**, teilte mit, dass sie zunächst auf die Berufspraktikantenvergütung eingehen wolle. Die LIGA begrüße die Vergütung im Bereich der Hilfen der Erziehung außerordentlich. Die Arbeit darin sei einerseits sehr belastend, aber auch schön. Es handele sich um einen starken Nischenbereich. Man freue sich über die Initiative der Politik, jungen Menschen die Gelegenheit zu geben, sie in einem geschützten Rahmen anzulernen. Man wolle die Abgeordneten ermutigen, das Feld weiterzuentwickeln, auch qualitativ.

Die LIGA begrüße, dass das Land Thüringen im ThürKJHAG Äußerungen zu einer Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle tätige. Man begrüße auch das Ziel, die Ombudsstelle bei einem freien Träger anzusiedeln und dass das Gesetz personelle und zum Teil qualitative Vorgaben enthalte, um einen Mindeststandard festzulegen; eine entsprechende Vorgabe erachte man als hilfreich. Es existiere bereits eine Ombudsstelle bei einem freien Träger, die ähnlich ausgestaltet sei, wie die im Gesetzentwurf verankerte. Aus Sicht der LIGA bilde die Regelung im Gesetzentwurf die Mindestanforderung ab, mit der eine gute Arbeit geleistet werden könne. Man halte auch die beiden Anlaufstellen für ausreichend bzw. für den Thüringischen Verhältnissen angemessen, um das entsprechende Feld bearbeiten zu können.

Im Folgenden sprach sie die eigenständige Jugendhilfeplanung im Bereich Hilfen zur Erziehung an. Die LIGA begrüße auch diese Regelung grundsätzlich, weil ihre Mitglieder in diesem besonderen Feld bei Planungsprozessen bisher keine Rolle gespielt hätten. Sie wolle jedoch nicht verhehlen, dass Planungen in diesem Bereich eine besondere Herausforderung darstellten, weil dieses Feld anders beplant werden müsse als in der klassischen Jugendarbeit. Nichtsdestotrotz würde sich die LIGA freuen, sich dieser Herausforderung zu stellen, um das Arbeitsfeld mit all seinen Problemen – z. B. der Fachkräfteproblematik – qualitativ voranzubringen. Dieses große Ziel könnte mit einem solchen Instrument ermöglicht werden.

**Herr Schweizer** ergänzte im Folgenden Aussagen zur Jugendarbeit. Zu § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG-E teilte er mit, dass diese Regelung bereits seit dem 10. Juni 2021 im SGB VIII verankert sei. Insofern komme die Umsetzung in Thüringen relativ spät. Die LIGA habe etwas irritiert, dass in der Kostenfolgenabschätzung keine Angaben dazu enthalten seien, obgleich im Gesetzentwurf selbst von den notwendigen Ressourcen gesprochen werde, die bereitzustellen seien. Weder für den Landesjugendförderplan noch in der örtlichen Jugendförderung sei eine entsprechende Erhöhung vorgesehen. Stattdessen werde darauf verwiesen, dass diese Ressourcen im Rahmen des Landesjugendförderplans und auch zukünftig kommunal zu beplanen seien. Dafür sei es nach Ansicht der LIGA reichlich spät. Der neue Landesjugendförderplan sei in diesem Jahr in Kraft getreten, der nächste werde voraussicht-

lich zum 1. Januar 2028 in Kraft treten – fast sieben Jahre nach der Verankerung der inklusiven Lösung in § 11 SGB VIII. Die LIGA wünschte, dass früher eine Lösung gefunden werde und man sich früher auf den Weg begeben und Mittel bereitstellen könnte als erst mit dem nächsten Landesjugendförderplan.

Finanzielle Mittel seien dabei aus Perspektive der LIGA notwendig, ohne sei die Umsetzung gar nicht möglich. Er verwies auf das Rechtsgutachten des Freiburger Zentrums für Kinder- und Jugendhilfe (Prof. Dr. Jan Kepert) für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. (siehe auch Zuschrift 7/2964) und nannte daraus zwei Beispiele: Zum einen sei es angesichts der bisher vorhandenen bezahlbaren Angebote für Jugendarbeit nicht einfach, diese inklusiv zu gestalten, beispielsweise allein die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer herzustellen. Das gleiche Problem bestehe bei der Begleitung junger Menschen angesichts der Betreuerschlüssel, z. B. bei Veranstaltungen. Wenn junge Menschen eine schwerere körperliche Behinderung hätten, sei eine viel intensivere Betreuung und damit ein anderer Betreuungsschlüssel notwendig als bei einer Gruppe junger Menschen ohne Behinderung. Diese Facetten könnten nur sehr schwer abgebildet werden. Hier müssten Lösungen gefunden werden, damit die aus Sicht der LIGA sehr gute gesetzliche Betonung, dass Jugendarbeit inklusiv zu gestalten sei, auch umgesetzt werden könne. An dieser Stelle bestehe noch Nachbesserungsbedarf, der nicht verzögert werden könne.

Im Weiteren ging Herr Schweizer auf § 18a Abs. 7 ThürKJHAG-E ein, der die Erhöhung des Ersatzes für Vergütungsausfall für Jugendleiter regelt, die Fahrten ehrenamtlich begleiten. Die LIGA begrüße außerordentlich die starke Anhebung des Betrages auf den Mindestlohn und die Ausweitung auf die außerschulische Jugendbildung. Allerdings müsse man sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Tätigkeit nach wie vor für viele Menschen unattraktiv sei. Für Menschen, die mehr als den Mindestlohn verdienen, bedeute dies einen starken Einschnitt, der sich nicht nur auf die Wochen der Ferientaufenthalte oder Seminare selbst auswirke, sondern auch auf Jahressonderzahlungen, Arbeitslosengeld usw. Dies habe sehr vielfältige Auswirkungen. Die Anhebung sei zu begrüßen, weil sie eine solche Tätigkeit für mehr Menschen attraktiv mache und sie dazu veranlassen werde, nicht nur Urlaub zu nehmen, sondern den Ersatz für den Verdienstaussfall zu beantragen. Gleichzeitig sei verwunderlich, dass man die Gelegenheit der Anhebung des Betrages nach so vielen Jahren nicht genutzt habe, gleichzeitig eine Dynamisierung zu verankern. Dies wäre ein Leichtes gewesen, damit nicht in den folgenden 10 bis 15 Jahren wieder nichts geschehe und der Betrag mit der nächsten Gesetzesänderung erneut angehoben werden müsse. Insofern rege die LIGA die Aufnahme einer solchen Dynamisierung an.

Herr Schweizer äußerte sich außerdem zum Thema „Ausbau der Schulsozialarbeit“, den die LIGA ebenfalls begrüße, weil es sich um einen wichtigen Bereich handele. Gleichzeitig zeige man sich verwundert darüber, dass andere Erhöhungen nicht zeitgleich angegangen würden. Auch die kommunalen Spitzenverbände hätten darauf verwiesen. Das betreffe beispielsweise die örtliche Jugendförderung, genauso den Landesjugendförderplan. Dies sei alles bereits angedacht und gesetzlich verankert gewesen: Auch die LIGA habe schon im Januar 2023 zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats“ der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/6576 Stellung genommen. Seither habe man jedoch nichts vom weiteren Verfahren bezüglich des Gesetzes gehört. Zwar werde immer darauf hingewiesen, dass die einzelnen Bereiche nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten. Die LIGA befürchte jedoch, dass genau dies gerade passiere: dass ein Bereich herausgegriffen und erhöht werde, während die anderen eher stiefmütterlich behandelt würden – insbesondere in Zeiten ggf. schwieriger Haushaltsverhandlungen. Die LIGA wünschte, dass bei der Erhöhung der Förderung für die Schulsozialarbeit auch die anderen Bereiche mitberücksichtigt würden und eine entsprechende Erhöhung vorgenommen werde. Diese sei notwendig zum Ausbau von Angeboten und zur Sicherung bisher existierender Angebote. Auch eine Dynamisierung halte die LIGA für eine sehr gute Idee, weil ansonsten jede gleichbleibende Summe eine Kürzung des Angebots bedeute, denn Kostensteigerungen durch Inflation bei den Sachausgaben und Tarifsteigerungen bei den Personalkosten seien selbstverständlich.

– **Frau Lampe, LAG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Thüringen (LAG §§ 11–14), Zuschrift 7/2962**, führte aus, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/8242 einige Änderungen vorsehe, welche die LAG §§ 11–14 durchweg positiv bewerte. Dazu gehöre die Einrichtung und der Betrieb der Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle für junge Menschen und ihre Familien. Insbesondere dass die Einrichtung von mindestens zwei Regionalstellen geplant sei, erachte man als wichtige Maßnahme, um die Zielgruppe auch außerhalb der größeren Städte zu erreichen. Auch die Fortbildung von Ehrenamtlichen werde eingeplant, was man als einen Baustein für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in diesem Bereich betrachte und deshalb sehr befürworte.

Ebenso befürworte die LAG §§ 11–14 die gesetzliche Verankerung des Kinderschutzbeauftragten sowie der dazugehörigen Geschäftsstelle und die entsprechende personelle Unterstützung. Die Bedeutung, die das Thema „Prävention und Kinderschutz“ auf Landesebene einnehme, werde dadurch von einer ganz praktischen Umsetzung unterstrichen.

Frau Lampe ging im Folgenden auf die Vergütungsausfallentschädigung für Ehrenamtliche Jugendleiterinnen mit Juleica (Jugendleiter\*in-Card) ein. Zunächst sei zu begrüßen, dass überhaupt Änderungen vorgenommen werden sollten, weil seit längerer Zeit nicht viel geschehen sei. Man begrüße sehr, dass die Vergütungsausfallentschädigung auf Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung ausgeweitet werden solle. In den Erläuterungen zu der Änderung werde darauf verwiesen, dass sich die Erhöhung am Mindestlohn orientiere. Auch wenn diese Orientierung richtig sei, spreche man sich dafür aus, den Betrag dynamisch zu gestalten und im Gesetz entsprechend zu verankern – analog zu den jeweiligen Mindestlohnsteigerungen, zu welchen es voraussichtlich weiterhin kommen werde. Andernfalls bestehe die Gefahr einer Stagnation auf dem genannten Niveau. Eine erneute Erhöhung müsste dann mit einer weiteren Gesetzesänderung einhergehen, was das Verfahren aus Sicht der LAG §§ 11–14 verkompliziere, wenn man das Ehrenamt eigentlich stärken wolle.

Zu der Berücksichtigung von Ressourcen, welche die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellten, unterstütze die LAG §§ 11–14 vollständig die Aussage der LIGA, die Herr Schweizer bereits vorgetragen habe.

Auch der Ausbau der Schulsozialarbeit werde begrüßt, denn ohne Frage sei für jede Schule vorteilhaft, wenn sie einen Schulsozialarbeiter anstellen könne. Angesichts der steigenden Anforderungen an Schulen sei verständlich, dass der Bedarf in diesem Bereich entsprechend hoch sei. Man begrüße, dass das Land weitere Mittel bereitstellen wolle, um die personelle Ausstattung zu fördern. Die Mehrausgaben dürften jedoch keinesfalls zulasten der im Landesjugendförderplan verankerten Maßnahmen gehen. Der Gesetzentwurf sollte hier eine verbindliche Aussage treffen, damit die dort beschriebenen Angebote auch in den kommenden Jahren in bisherigem Umfang bestehen bleiben könnten.

Abschließend nahm sie Bezug auf die gesetzliche Verankerung der Jugendbeteiligung in den Gremien der Jugendhilfeausschüsse. Es sei ein gutes Signal, dass die Jugendbeteiligung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Es dürfe allerdings nicht bei einem Signal bleiben. Die Möglichkeiten der Partizipation müssten konkret ausgestaltet werden, damit sie in den Kommunen und letztlich im Land nicht als Scheinpartizipation eingesetzt würden. Im Gesetzentwurf werde beschrieben, dass geeignete Verfahren entwickelt werden sollten. Dies sei richtig, denn es gehe nicht nur um die Anwesenheit junger Menschen, sondern um konkrete Formen ihrer Beteiligung, z. B. mit einem entsprechenden Stimmrecht in den Gremien.

**Abg. Tischner** nahm Bezug auf das Thema „Schulsozialarbeit“ und fragte, ob die LAG §§ 11–14 ebenfalls die Gefahr sehe, dass durch eine Ausweitung der Schulsozialarbeit die örtliche Jugendarbeit personell unter Druck gerate.

**Frau Lampe** antwortete, sie die Situation in der örtlichen Jugendförderung nicht gut beurteilen könne. Im Bereich der Schulsozialarbeit bestünden derzeit aber eher weniger Probleme, Personal zu finden. Auch wenn der Bereich weiter ausgebaut werde, könnten die Stellen sicherlich besetzt werden. Sie könnte aber nur darüber spekulieren, ob dadurch ein Fachkräftemangel an anderen Stellen entstehe.

– **Frau Konrad, Verband kinderreicher Familien Thüringen e. V.**, wies darauf hin, dass ihr Verband in der vorab eingereichten schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/2968** schwerpunktmäßig auf Schwachstellen des Gesetzentwurfs eingegangen sei, weil das Gute nicht gelobt werden müsse. Man wisse deshalb auf aus Sicht des Verbands noch verbesserungswürdige Belange hin und hoffe, dass sich im Parlament eine breite Mehrheit finde, diese Änderungen vorzunehmen.

Anhand der Stellungnahmen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und der LIGA werde bereits ersichtlich, wie unterschiedlich die Sichtweise auf einzelne Regelungsinhalte sei, beispielsweise die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle, auf die sie im Folgenden hauptsächlich eingehe. Derzeit werde innerhalb der entsprechenden Gremien ein aktueller Fall diskutiert, der in der Öffentlichkeit nicht bekannt sei, den aber auch ihr Verband zum Anlass nehme, um erneut die Rechte und Pflichten der Ombudsstelle in den Blick zu nehmen. Der aktuelle Fall in einer Wohngruppe in Thüringen unterstreiche die notwendigen Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes. Das pädagogische Personal bei einem freien Träger in Thüringen habe einem behinderten Jungen körperlichen und seelischen Schaden zugefügt. Dieser Fall schockiere und hebe gleichzeitig die Bedeutung hervor, dass es klarer Rechte und Pflichten der einzurichtenden Ombudsstelle bedürfe, wenn diese zukünftig als Beratungs- und Beschwerdestelle angemessen ihre Aufgaben wahrnehmen können solle.

Die im Gesetzentwurf momentan enthaltenen Normierungen seien nach Ansicht ihres Verbands nicht vollständig und griffen viel zu kurz. Es fehlten klare Regelungen zu Befugnissen und Rechten der Ombudsstellen, es fehlten umgekehrt Normen zu Rechten und Pflichten der Träger der örtlichen und der freien Jugendhilfe im Verhältnis zu den Ombudsstellen wie z. B. die Pflicht auf Unterstützung zur Aufgabenerfüllung oder die Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht und Auskunft. Ihrem Verband sei sehr wichtig, dass das Parlament in dieser Hin-

sicht Nachbesserungen vornehme. Denn vor dem Hintergrund des genannten Falls stelle sich die Frage, welche Möglichkeiten die Ombudsstelle mit den bisher eingeschränkten oder gar nicht festgelegten Regelungen überhaupt habe, um diesen Sachverhalt aufzuklären bzw. den Zustand für das Kind zu beenden.

Fraglich sei außerdem, wie die Ombudsstelle ausgestaltet werden könne oder solle. Ihr Verband spreche sich dafür aus, dass die Ombudsstelle nicht von einem freien Träger betrieben, sondern die Aufgaben extern übernommen werden sollten – mit dem Blick darauf, dass Beschwerdegespräche immer auch rechtliche Prüfungen von Verwaltungsentscheidungen in den Mittelpunkt stellten und die Ombudsstelle damit eine Kontrollfunktion auch gegenüber der Exekutive wahrnehme.

Es gebe bereits viele unabhängig arbeitende Beauftragte, die organisatorisch dem Parlament zugeordnet seien. Effizienzgesichtspunkte sprächen aus Sicht ihres Verbandes dafür, die Ombudsstelle bei einem der bereits bestehenden Landesbeauftragten zu verorten. Für ihren Verband wäre der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen eine naheliegende Stelle, ebenso wie das in den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bereits praktiziert werde. Für diese Regelung spreche u. a., dass der Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten ein eigenes Gesetz über Rechte und Pflichten zugrunde liege. Er sei klar für alle Bürger zuständig, mithin auch für Kinder, Jugendliche und Familien. Mit Blick auf die im Gesetzentwurf zurzeit angesetzten jährlichen Kosten in Höhe von 430.000 Euro stelle sich dem Verband die Frage, ob der Aufbau neuer Strukturen angesichts klammer Haushaltskassen und Spargelöcher nicht zugunsten der Nutzung bewährter Strukturen zurücktreten und man die Ansiedlung der Ombudsstellen nicht an einer anderen Stelle vornehmen sollte.

Ihr Verband sehe außerdem einen Konflikt darin, dass die Ombudsstelle Mittel über das Landesjugendamt erhalten solle. Sie werde nach § 24a Abs. 3 ThürKJHAG-E in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII gefördert. Danach müsse jedoch der freie Träger Eigenleistungen erbringen. Sobald ein freier Träger Eigenleistungen erbringen müsse, müsse er aber auch entsprechende zeitliche Aufwendungen vornehmen, um diese einzuwerben. Diese Zeit fehle wiederum in der sachlichen Arbeit. Auch dies stelle für ihren Verband ein Argument dar, dass ein eigener Haushaltstitel sowie feste Strukturen erforderlich seien, um dem Träger die Arbeit vor Ort gewährleisten zu können, die eigentlich seine Aufgabe sei.

**Abg. Baum** nahm Bezug auf den Vorschlag, die Ombudsstelle bei einem der Landesbeauftragten anzusiedeln. Sie fragte, inwiefern der Verband trotzdem die Notwendigkeit sehe, die

Ombudsstelle auch regional zu verankern, und welche Vorstellungen der Verband diesbezüglich habe.

**Frau Konrad** äußerte, die Gegenfrage stellen zu wollen, inwiefern der Bürgerbeauftragte für alle Bürger zu erreichen sei, der jetzt auch nicht regional in allen Landesteilen verortet sei. Unabhängig von der Anzahl der Regionalstellen sei bereits jetzt die Möglichkeit gegeben, dass die Bürger Zugriff auf den Bürgerbeauftragten hätten, auch durch seine Sprechstunden.

Wichtig wäre ihr auch zu ergänzen, dass derzeit die Regelung fehle, wer eine Dienstaufsicht über die geplante Ombudsstelle führe. Es sei zwar festgelegt, dass sie weisungsunabhängig arbeite, beim Bürgerbeauftragten existiere jedoch auch eine Dienstaufsicht, die momentan für die Ombudsstelle noch nicht geregelt sei. In der Folge solle eine Ombudsstelle eingerichtet werden – ohne festgelegte Aufgaben und Regeln, ohne eigene Regelungsbefugnis und Rechte –, die aber auch von keiner Stelle kontrolliert werden solle, weder vom Parlament noch von einer anderen Institution. Dies sei zu überdenken.

Für den Fall, dass das Parlament keine der angesprochenen Anregungen umsetzen und die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen beibehalten werde, wies Frau Konrad abschließend darauf hin, dass auch nachträgliche Änderungen dann gar nicht mehr möglich seien – auch nicht durch den Minister –, weil keine Ermächtigungsverordnung eingefügt worden sei. Wenigstens diese Änderung sollte vorgenommen werden, um später ggf. handlungsfähig zu sein. Sie sehe deshalb Handlungsbedarf und rege weitere Regelungen an.

– **Dr. Kasper, Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V.**, verwies auf die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 7/2962** sowie die Ausführungen von Frau Lampe von der LAG §§ 11–14, denen er sich anschließe.

Er sagte, dass sicherlich Einigkeit dahin gehend herrsche, dass Jugendliche hinsichtlich ihrer partizipativen Möglichkeiten verstärkt heranzuziehen seien. Deshalb stelle es aus Sicht seiner Vereinigung nur einen halben Schritt dar, wenn eine Beteiligungsmöglichkeit lediglich in Form von Teilnahmerechten geschaffen werde, der mutigere Schritt jedoch unterbleibe, ihnen zumindest teilweise auch Stimmrechte einzuräumen.

Bezüglich des Verwaltungsaufwands bat er die Abgeordneten zu berücksichtigen, dass der zu bewältigende Aufwand mit jedem neuen Gesetz und jeder neuen Regelung nicht nur auf der ministeriellen bzw. Arbeitsebene steige, sondern auch auf den Ebenen der Vereine und

Verbände, die die Regelungen zum Teil ehrenamtlich ausführen müssten. Obwohl allenthalben zu hören sei, dass Verwaltungen entlastet und Bürokratie abgebaut werden sollte, sei dennoch letztlich überall eine sukzessive Aufwandssteigerung zu verzeichnen. Er wisse, dass die Ausschussmitglieder nur bedingt Adressat dieser Botschaft seien, weil sie auch bundes- und europarechtliche Vorgaben umsetzen müssten, sie könnten das Anliegen dann aber ggf. an die nächste Ebene weitergeben.

Im Weiteren wiederholte Dr. Kasper die Aussagen verschiedener Vorredner, dass die finanzielle Ausstattung jeder dieser Regelungen wichtig sei. Als Vorsitzender eines kulturellen Verbands, dessen Wirken nicht bei den pflichtigen, sondern eher bei den freiwilligen Aufgaben angesiedelt sei, wolle er darauf hinweisen, dass jeder Mehraufwand in diesem Bereich durchaus realistisch zu Minderaufwendungen in anderen Bereichen führen könnte. Insofern müsse man kritisch hinterfragen, ob jede dieser einzelnen Aufwendungen am Ende in Gänze notwendig sein werde, auch wenn jede für sich genommen durchaus sinnvoll und erforderlich sei. Er appelliere an die Abgeordneten, den Mut zu haben, bestimmte Forderungen aufgrund der Gegebenheiten abzulehnen, weil andere Aufgaben ggf. wichtiger seien.

**Abg. Tischner** erkundigte sich, ob Dr. Kasper einschätzen könne, inwieweit Fachkräfte aus anderen Bereichen der Jugendarbeit in die Schulsozialarbeit abwanderten.

**Dr. Kasper** teilte mit, dass ihn diese Frage gerade als Träger der Jugendhilfe beschäftige. Es sei kein Geheimnis, dass die Schulsozialarbeit sowohl finanziell gut ausgestattet sei, als auch hinsichtlich der Arbeitszeiten eine attraktive Beschäftigung biete. Seiner Ansicht nach werde die Schulsozialarbeit deshalb keine Probleme haben, ausreichend Fachkräfte zu gewinnen. Er sehe bei verschiedenen Stellenausschreibungen, dass durchaus noch genügend Bewerber zur Verfügung stünden. In anderen Bereichen werde der Fachkräftemangel künftig sicher zu Problemen führen, insbesondere wenn sie finanziell nicht so gut ausgestattet seien sowie über unattraktivere Arbeitszeiten und auch keine so gute Jobsicherheit verfügten. Insbesondere bei einigen sozialen Träger sei das Problem schon spürbar.

**Abg. Tischner** fragte, ob nach Ansicht von Dr. Kasper genügend junge Menschen in diesem Bereich ausgebildet oder qualifiziert würden.

**Dr. Kasper** antwortete, empirisch mitteilen zu können, dass die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt mittlerweile schon im 1. oder 2. Semester mit derart attraktiven Praktikumsverträgen ausgestattet würden, dass sie nach dem Studium möglichst bei dem gleichen Träger blieben. Auch Jobmessen u. Ä. seien mittlerweile so ausgestaltet, dass die Träger

untereinander versuchten, sich die heranwachsenden Fachkräfte gegenseitig abzuwerben. Insofern stelle der Fachkräftemangel ein Problem dar, dem man sich stellen müsse.

**Abg. Tischner** interessierte, ob in diesem Bereich ausreichend Studienplätze zur Verfügung stünden und ob sie alle besetzt würden, woraufhin **Dr. Kasper** sagte, nur aus der Empirie berichten zu können und deshalb keine Zahlen nennen zu wollen.

– **Frau Schwörer, AG Örtliche Jugendringe Thüringen, Zuschrift 7/2965**, sagte, eingangs auf das große Versäumnis eingehen zu wollen, dass die örtliche Jugendarbeit in § 15b ThürKJHAG und der Landesjugendförderplan in § 18 ThürKJHAG gewissermaßen nicht novelliert würden, weil keine Erhöhung der Mittel und keine Dynamisierung stattfinde. Sie werde im Folgenden erläutern, was dies auf lokaler Ebene in der örtlichen Jugendförderung vor Ort bedeute, auch mit Blick auf den Ausbau der Schulsozialarbeit.

Ein Großteil des Geldes fließe auf lokaler Ebene in die Personalkosten. Deshalb seien dort angesichts des ohnehin schon eklatanten Fachkräftemangels besonders starke Auswirkungen zu verzeichnen. Nach derzeitigem Stand beinhalte der jährliche Haushalt in Thüringen schon mehr Geld als die gesetzliche Mindestförderung. Dennoch werde auf lokaler Ebene häufig erst einmal mit der Mindestförderung gerechnet – bis der Thüringer Landeshaushalt beschlossen sei –, weil bis dahin immer unsicher sei, ob mehr oder weniger Mittel bereitgestellt würden. Man stelle sich somit immer die Frage, ob man trotz der mehrjährigen Jugendförderpläne auch im nächsten Jahr mit den gleichen Mitteln rechnen könne wie in diesem Jahr und ob man das Personal auch im nächsten Jahr in der gleichen Art und Weise halten könne. Dies führe u. a. zu befristeten Verträgen, teilweise auf ein Jahr befristet. Dies führe zu Verwaltungsmehraufwand z. B. aufgrund zahlreicher Änderungsanträge, wenn dann doch mehr Geld zur Verfügung stehe. Bei einigen Trägern führe dies auch zu über Jahren eingefrorenen Tarifen oder Stufenaufstiegen. All diese Rahmenbedingungen gestalteten das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit deutlich unattraktiver als andere. Zudem spiele sich die Arbeit sehr viel im Freizeitbereich junger Menschen ab, mithin am Nachmittag, in den Abendstunden und an den Wochenenden.

Sie rechne deshalb stark mit einer Abwanderung von Personal in andere Bereiche und eher mit einer Zuspitzung des Fachkräftemangels. Dies hänge natürlich stark vom jeweiligen Bereich ab. Der Bereich Hilfen zur Erziehung sei durch die Schichtarbeit am härtesten betroffen. In vielen Einrichtungen könnten z. B. schon jetzt nicht alle Betten belegt werden, weil keine Fachkräfte vorhanden seien, um die Betreuung sicherzustellen. Als weiteres Beispiel

führte sie die offene Kinder- und Jugendarbeit in Hildburghausen an. Dort habe man über ein Dreivierteljahr eine Stelle für eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausgeschrieben gehabt und keine Bewerbung erhalten. Die Stelle werde immer wieder neu ausgeschrieben. In Erfurt sei die Lage noch nicht so angespannt. Ihres Wissens seien dort zurzeit alle Stellen besetzt. Allerdings müssten auch dort Stellen zum Teil mehrfach ausgeschrieben werden, bis Bewerbungen eingingen. Oft handele es sich auch lediglich um einen einzigen Bewerber auf eine Stelle, sodass die Auswahl auch nicht sehr gut sei.

Dies zeige, wie sich der Fachkräftemangel in der Sozialarbeit schon jetzt auf die örtliche Kinder- und Jugendarbeit auswirke. Mit einer deutlichen Verschärfung sei darüber hinaus zu rechnen. Die örtliche Jugendförderung sei aber ein sehr gutes und wichtiges Instrument, um die Rahmenbedingungen zu gestalten, wie örtliche Jugendförderung vor Ort stattfinden könne, und sollte in den nächsten Jahren entsprechend genutzt werden.

Frau Schwörer ging im Weiteren auf das Thema „Inklusion“ gemäß § 16 ThürKJHAG-E ein, zu dem auch ihre Vorredner bereits die wichtigsten Punkte genannt hätten. So bedürfe die aktivere Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung in der Jugendarbeit mehr Ressourcen auf sehr unterschiedlichen Ebenen, einerseits z. B. für einen höheren Betreuungsschlüssel im Personal, andererseits auch für Honorare. Beispielhaft berichtete sie von einer Veranstaltung des BILING e. V. (Verein für bilinguale Bildung in deutscher Gebärdensprache und deutscher Lautsprache), der sich für die Inklusion gehörloser Menschen in der Jugendarbeit einsetze. In solchen Veranstaltungen fielen Kosten für Gebärdendolmetscher an. Ferner könnten Kosten für Übersetzungen in Einfache Sprache oder technische Geräte anfallen, Letzteres z. B. zuletzt beim Kongress des Schülerparlaments bei Hörschädigungen.

Bauliche Kosten, die für die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit entstünden, würden über die Jugendförderpläne ohnehin nicht gedeckt. Die Instandhaltung und Sanierung von öffentlichen Einrichtungen der Jugendarbeit würden laut Thüringer Landesrechnungshof nach einer Prüfung der Landkreise stark vernachlässigt. In diesem Jahr würden die kreisfreien Städte geprüft, wobei man von einem ähnlichen Ergebnis ausgehe.

Das Ziel der Inklusion junger behinderter Menschen in der Jugendhilfe sei sehr zu begrüßen, damit auch die gesetzliche Regelung im ThürKJHAG, welche die Verankerung im SGB VIII noch einmal stütze.

Die AG Örtliche Jugendringe Thüringen begrüße auch die Änderung von § 17 ThürKJHAG sehr, der den öffentlichen Trägern auf örtlicher Ebene noch einmal stärker den Zusammen-

schluss von Jugendverbänden als Aufgabe nahelege. Ihrer Erfahrung nach verbessere der Zusammenschluss freier Träger auf örtlicher Ebene die Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern sehr, Sorge für sehr gute und gleiche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und schaffe eine Bündelung von Ressourcen für freie Träger der Jugendarbeit, sodass sich nicht jeder einzelne mit bestimmten Fragen auseinandersetzen müsse; damit werde am Ende Zeit und Geld gespart.

Man begrüße außerdem die Erhöhung des Zuschusses für die ehrenamtlichen Tätigkeiten. Dies sei ein sehr wichtiges Signal für Ehrenamtliche in Thüringen und entspreche auch den Forderungen, die in Kreisen mit Ehrenamtlichen wiederholt geäußert würden, wenn man darüber diskutiere, wie man junges Ehrenamt in Thüringen stärken könne. Dabei gehe es einerseits immer um öffentliche Anerkennung und andererseits um bessere Rahmenbedingungen zur Ermöglichung des Ehrenamts und der besseren Vereinbarkeit mit Schule, Ausbildung und Beruf. Allerdings sollte der Zuschuss am Mindestlohn orientiert und dynamisiert werden, damit er in den nächsten Jahren weiterhin seine Funktion erfülle.

Auch weitere Änderungen würden begrüßt, beispielsweise die Zuschüsse für Berufspraktika im Bereich Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege und insbesondere die Festschreibung der Kinderschutzbeauftragten.

**Abg. Reinhardt** teilte mit, aus Gera zu kommen, wo ebenfalls ein Stadtjugendring existiere. Die gesetzliche Fixierung der Mindestausstattung der örtlichen Jugendförderung habe in Gera dazu geführt, dass man die Einjahresverträge der Sozialarbeiter in Mehrjahresverträge oder gar unbefristete Verträge habe umwandeln können. Er verstehe deshalb nicht, warum als problematisch erachtet werde, dass keine weitere Anpassung stattfinde, denn der Standard habe überhaupt erst dazu geführt, dass eine Verbesserung habe erreicht werden können. In Gera habe man die Stadtverwaltung bzw. das Jugendamt dazu zwingen können, diese Mindestfinanzierung anzusetzen und als Vertragsgrundlage zu verwenden und dann ihren Auftrag auch unabhängig vom Haushalt auszuführen, weil darin keine Unsicherheit bestehen sollte. Er fragte, an welcher Stelle nach Ansicht von Frau Schwörer die Verantwortung liege, damit von Einjahresverträgen auf Mehrjahresverträge umgestellt werden könne. Ihn interessiere, ob man erwarte, dass das Land die komplette Finanzierung übernehmen oder ob die Verantwortung nicht auch bei den Kommunen liege, die sich bisher auf der Mindestförderung ausruhen könnten.

**Frau Schwörer** sagte, natürlich nicht das Land in der ausschließlichen Verantwortung zu sehen. Die Einführung einer gesetzlichen Mindestförderung habe tatsächlich erstmals zu

einer flächendeckenden Stärkung der lokalen Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen geführt. Da die lokale Kinder- und Jugendarbeit aber jedes Jahr mehr Geld koste, stelle sich jedoch die Frage, woher die notwendigen zusätzlichen Mittel kommen sollten. Zurzeit sei ihres Erachtens eine 60-prozentige Förderung durch das Land und eine 40-prozentige Finanzierung durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte vorgesehen. In der Folge stelle sich die Frage, ob sich der Anteil des Landes jährlich relational oder proportional verringere, weil die Kommunen die jährlichen Mehrkosten trügen. In den Jugendförderplänen stünden häufig entweder Personalkosten für bestimmte Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit oder Fixkosten. Wenn die Personalkosten enthalten seien, sei davon auszugehen, dass die Stadt oder der Kreis die Mehrkosten auffingen, auch wenn keine zusätzlichen Mittel vom Land zu erwarten seien. Wenn Fixkosten enthalten seien, könnten die Mehrkosten auch auf den Träger umgelegt werden, das heiÙe, dass die Eigenleistung der Träger zunehmen. In Thüringen existierten auf lokaler Ebene vielfältige, unterschiedlich finanzstarke Trägerstrukturen. Diese vielfältige Trägerlandschaft sei auch gut für die Kinder und Jugendlichen. Je nach Größe und Finanzstärke seien aber die Träger in ihrer Zukunft gefährdet, wenn die Mehrkosten für das Personal einfach auf die Träger umgelegt würden. Festzustellen sei, dass unterschiedlich mit der Problematik umgegangen werde. Im letzten Jahr, als eine Kürzung angestanden habe, sei auch sehr unterschiedlich reagiert worden. Einige Kommunen hätten signalisiert, die Mehrkosten zu tragen und irgendwie zu organisieren, andere hätten gesagt, dass dies zu höheren Eigenanteilen oder Kürzungen in der Jugendarbeit führen werde. Man wolle nicht erreichen, dass sich das Verhältnis von 40 zu 60 Prozent verschiebe. Vielmehr solle es auch bei den jährlich anstehenden Mehrkosten beibehalten werden.

– **Herr Schröter, Landesjugendring Thüringen e. V., Zuschrift 7/2960**, führte zunächst zu § 17 ThürKJHAG-E aus, zur Förderung der Jugendverbandsarbeit. Man bewerte die Umsetzung im Gesetzentwurf grundsätzlich sehr positiv. Daraus folge, dass sich der örtliche Träger mit den Jugendringen befassen sollte. Allerdings müsse es für erst aufzubauende Jugendringe eine zusätzliche Förderung für Personal und Sachmittel geben. Vor allem bei der Gründung eines Jugendrings benötige dieser eine Vernetzung mit den Jugendverbänden, mit dem Jugendamt etc. Dies könne aber nur mit einer zusätzlichen Personalstelle gelingen, wenn neue Jugendringe aufgebaut werden sollten.

Zur Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit teilte er mit, dass der Vorschlag einer Kopplung an den Mindestlohn zunächst sehr gut sei, aber aus Sicht des Landesjugendrings nicht weit genug gehe. Man sehe am Beispiel Hessen, dass es eine vollständige Lohnersatzzahlung geben könne, indem das Land direkt mit dem Arbeitgeber ab-

rechne und nicht der Jugendliche selbst tätig werden müsse. Somit müssten junge Menschen, die mehr als den Mindestlohn verdienten, keine Einschnitte in ihrem Gehalt verkräften. Zusätzlich zu dieser Möglichkeit müsse diese auch attraktiv und bekannt werden. Man sehe, dass viele Jugendlichen keine Kenntnis von dieser Möglichkeit hätten, sodass die Träger dies kommunizieren müssten. Deshalb sollte es eine zusätzliche öffentliche Kampagne geben. Man arbeite außerdem viel mit Studierenden zusammen und erlebe, dass der bürokratische Aufwand für viele zu groß sei, sodass sie lieber Urlaub nähmen. Für andere sei der Satz einfach zu gering.

In der Finanzierung der Schulsozialarbeit sei auch seines Erachtens eine Dynamisierung notwendig, damit in Zukunft nicht an Personalstellen gekürzt werde.

Er erklärte weiter, dass man zukünftig das Problem des Fachkräftemangels auf die Träger zukommen sehe. Vor allem im ländlichen Raum verringerten sich die Bewerbungen immer weiter, zum Teil gebe es gar keine Bewerber mehr. Die Schulsozialarbeit sei für viele hingegen ein sehr attraktiver Arbeitsort, vor allem hinsichtlich der Bezahlung. Schulsozialarbeiter würde nach der Entgeltgruppe S 12 entlohnt, Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit hingegen nur nach der Entgeltgruppe E 9; dies sei ein erheblicher Unterschied in der Bezahlung. In der Jugendverbandsarbeit herrschten zudem andere Arbeitszeiten vor – nachmittags bis in den Abend, durch die Freizeiten auch über den Sommer hinweg. Insofern sei es hier problematisch, Fachkräfte zu finden.

Bezug nehmend auf die oben von Abg. Tischner geäußerte Frage, ob die derzeitigen Studierendenzahlen ausreichend seien, teilte er mit, dass er dies nicht sagen könne. Er könne jedoch berichten, dass damals an der Fachhochschule 14 Bewerbungen auf einen Studienplatz eingegangen seien. An den Hochschulen in Erfurt und Jena sei in der Vergangenheit zum Teil ein Numerus Clausus von 1,0 bis 1,2 festgeschrieben gewesen. Man sehe, dass junge Menschen in dem Bereich arbeiten wollten. Er denke, dass noch Potenzial bestehe, mehr junge Menschen auszubilden. Hierfür müssten die Arbeitsbereiche aber auch attraktiver werden. Einige Träger könnten ggf. für Praktika gute Benefits zahlen, die meisten kleinen Träger jedoch nicht.

In diesem Zusammenhang stellte Herr Schröter fest, dass die Finanzierung der Berufspraktika sehr wichtig für die jungen Menschen sei. Im letzten Jahr hätten die Heilerziehungspflegerinnen in Kindertagesstätten eine Petition dazu eingereicht. An dieser Stelle dürfe die Förderung aber nicht enden. In der sozialen Arbeit müssten die Studierenden beispielsweise ein sechswöchiges Praktikum in den Einrichtungen absolvieren. Hierzu sollte überlegt werden,

ob nicht auch in diesem Bereich die Träger eine Finanzierung erhalten könnten, um die Studierenden zu bezahlen. Er selbst habe in seinem Studium erlebt, dass die Erzieherinnen, die erst eine Ausbildung als Sozialassistentin und dann eine erzieherische Ausbildung absolviert hätten, kein Anrecht auf Finanzierung aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gehabt hätten. Junge Menschen, die länger studiert hätten, hätten ebenfalls keinen Anspruch. Diese müssten neben dem Praktikum noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Dies sei nicht zielführend. Hinzu komme, dass die Zinsen für Studienkredite mittlerweile auf 9 Prozent gestiegen seien. Deshalb werde die Zahl derer, die Studienkredite aufnahmen, immer weiter sinken. Der Chef des Deutschen Studentenwerks (DSW) spreche sogar von einer Schuldenfalle. Er bitte deshalb darum, dass auch die Studierenden der Sozialarbeit in der Finanzierung der Berufspraktika bedacht würden.

– **Herr Macholdt, Dachverband der Kinder- und Jugendgremien (DKJG)**, merkte eingangs an, dass seinem Verband aus Kapazitätsgründen nicht möglich gewesen sei, vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen; im Ehrenamt sei die Umsetzung einiger Aufgaben mitunter schwierig und nicht in der Art möglich, wie man sich das für den Optimalfall vorstelle. Er werde im Folgenden die Standpunkte des DKJG darlegen, sich aber nicht auf alle Regelungen des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8242 beziehen, da man insbesondere im Bereich der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend aussagefähig sei.

Im Bereich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verfüge man hingegen durchaus über Expertise, weshalb er im Folgenden einen Fokus darauf setzen werde. Der DKJG begrüße sehr die Einführung einer Sollbestimmung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Landkreisen mit § 105a ThürKO-E. Die Vehemenz, mit der diese Maßnahme zu Beginn der heutigen Anhörung kritisiert worden sei, zeige, warum die Einführung dieser Regelung unbedingt notwendig sei. In den meisten Landkreisen und Kommunen Thüringens sei die Kinder- und Jugendbeteiligung noch sehr ausbaufähig und noch nicht auf dem Stand, auf der sie sich befinden könnte. Die Mitgliedsgruppen spiegelten wiederholt zurück, dass viele Belange auf das Ehrenamt verlagert würden, die eigentlich hauptamtlich zu bearbeiten wären. Kinder und Jugendliche müssten sich immer wieder erkämpfen, überhaupt angehört werden und ihre Meinung, Ideen und Lebensrealitäten in irgendeiner Form in den politischen Beteiligungsprozess einbringen zu dürfen.

Auf kommunaler Ebene treffe hier glücklicherweise § 26a ThürKO bereits einige Regelungen. Er sei zweifelsohne nicht perfekt, gebe aber immerhin die Möglichkeit, sich darauf zu beziehen. Man habe zudem festgestellt, dass nach Einführung von § 26a ThürKO ein großer

Schub hinsichtlich der Einrichtung neuer Kinder- und Jugendgremien und neuer Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche stattgefunden habe. Viele Kommunen seien sich mit der Verankerung dieses Paragraphen endlich bewusst geworden, Kinder- und Jugendbeteiligung umsetzen zu müssen. Dies sei zu begrüßen. Insofern sollte auf Landkreisebene in mindestens der gleichen Form nachgesteuert werden.

Dass die Formulierung von § 26a ThürKO übernommen worden sei, stelle nach Ansicht des Dachverbands den Mindeststandard dar, der jedoch bei Weitem noch nicht ausreiche. Sowohl § 26a ThürKO als auch der vorgesehene § 105a ThürKO ließen zu viele offene Fragen und Lücken, wenn man Kinder- und Jugendbeteiligung nicht unbedingt umsetzen wolle. Beispielsweise lasse die Formulierung „Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“ sehr viel Interpretationsspielraum. Es stelle sich die Frage, was genau damit gemeint sei, wer z. B. festlege, was im Interesse von Kindern und Jugendlichen stehe und wer überhaupt das Recht dazu habe, eine solche Aussage zu treffen, wenn nicht Kinder und Jugendliche selbst. Der DKJG würde sich hier eine Beweislastumkehr wünschen, die im besten Fall auch gesetzlich festgehalten sei. Damit sei prinzipiell bei jeder Thematik zunächst anzunehmen, dass sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühre, sofern nicht Verwaltung oder kommunale Politik explizit nachweisen könnten, dass Kinder und Jugendliche von diesem Punkt nicht betroffen seien. Dies würde für engagierte Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene die Möglichkeit schaffen, sich zu allem zu äußern und bei allen Belangen das Recht zu haben, beteiligt zu werden. In Brandenburg sei vor einigen Jahren ein ähnlicher Weg gefunden worden. Dieser schuf Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die sich in Gremien oder anderen sehr politischen Beteiligungsformen engagierten, nicht einfach von Kreistagen und Stadträten ausgeschlossen zu werden mit der Begründung, dass die Thematik sie nicht betreffe.

In § 105a ThürKO-E werde ferner die Formulierung „in angemessener Weise“ verwendet. Auch hier stelle sich die Frage der Definition dieser Aussage: Was bedeute eine angemessene Weise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und wer lege diese fest? Der DKJG fordere, dass die Abstimmung, wie Kinder- und Jugendbeteiligung geschehen solle, sowohl auf Landkreis- als auch auf kommunaler Ebene in Übereinstimmung mit lokal engagierten Jugendlichen zu geschehen habe. Kinder und Jugendliche vor Ort müssten an der Ausbildung und Manifestation von Kinder- und Jugendbeteiligungsprozessen von Anfang an beteiligt werden, um überhaupt die Chance zu haben, diese Prozesse anhand der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen umzusetzen. Es sollten nicht einfach irgendwelche Gremien gegründet werden, um anschließend darauf zu verweisen, dass man tätig gewor-

den sei und Kinder und Jugendliche somit nicht das Recht hätten, sich über die Art und Weise zu beschweren.

Herr Macholdt benannte den Satz „Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren.“ aus § 105a ThürKO-E als dritten Kritikpunkt. Wiederum stelle sich die Frage, was ein geeignetes Verfahren sei, wer dies festlege und wie ein Realitätsabgleich statfinde, ob das „geeignete Verfahren“ tatsächlich in der Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen ankomme. Auch diesbezüglich wäre wichtig festzuhalten, dass diese Verfahren in Kooperation mit jungen engagierten Jugendsozialarbeitsverbänden, Zusammenschlüssen der freiwilligen Jugendarbeit u. Ä. wiederholt abgeglichen, etabliert und im Zweifel auch evaluiert werden müssten, um Jugendbeteiligung nicht als statischen Prozess und reine Erweiterung der parlamentarischen Arbeit zu sehen, sondern als viel größere und niedrighschwelligere Möglichkeit für junge Menschen, ihre Kinderrechte tatsächlich umsetzen zu können.

An § 105a ThürKO-E habe den DKJG zudem irritiert, dass in der zugehörigen Kostenfolgenabschätzung nur die Rede davon sei, dass Mehrausgaben der Landkreise gegenüber den Fraktionen notwendig sein könnten. Ehrlicherweise sei dies die kleinste zu sehende Ausgabe. Man wisse nicht, warum Fraktionen überhaupt mehr Geld für Kinder- und Jugendarbeit und -beteiligung erhalten sollten. Dies sei Aufgabe der Verwaltung und der allgemeinen Politik über die Fraktionen hinaus. Kinder- und Jugendarbeit sei immer überfraktionell, auch überparteilich und überkonfessionell, wenn sie gut gemacht sei. Fraktionen könnten hier gern unterstützen, sie alleine sollten diese Aufgabe jedoch nicht übernehmen.

Man sehe deshalb eher einen Mehrkostenaufwand im Bereich der hauptamtlichen Unterstützung in der Verwaltung. Kinder und Jugendbeteiligung benötige eine Verwaltung, die sich hauptamtlich mit ihren Themen beschäftige und die hauptamtlich dafür Sorge, dass die Bürokratie im Hintergrund bewältigt werde. Kinder und Jugendbeteiligung benötige eine Verwaltung, die auch mal als Sprachrohr in Ausschüssen agiere, während Kinder und Jugendliche noch in der Schule, der Ausbildung oder im Studium beschäftigt seien. Kinder und Jugendbeteiligung benötige eine Verwaltung, die Sorge trage, dass neuer Nachwuchs gewonnen werde, auch indem sie mitunter selbst Schulen besuche und dort engagierte Kinder und Jugendliche anspreche, die selbst dort gebunden seien und nicht gleichzeitig an mehreren Orten aktiv werden könnten. Für all dies sei natürlich Geld notwendig, das nicht in jedem Landkreis und jeder Kommune ausreichend vorhanden sei. Insofern sollte an diesem Punkt dringend nachgesteuert werden und dringend die Möglichkeit geschaffen werden, Jugendbeteiligung zu ermöglichen – insbesondere für finanzschwache kommunale Einrichtungen jeglicher Art, unabhängig vom eigenen Finanzvolumen.

Herr Macholdt sprach im Weiteren § 20a ThürKJHAG-E an, der die Etablierung eines Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen vorsehe. Dies stelle einen sehr wichtigen und schönen Ansatz dar, weil er dafür Sorge, dass Kinderschutz in eine staatliche Chefsache verwandelt und nicht nur mitgedacht und in irgendeiner Form berücksichtigt werde, sondern dass eine wirkliche Anlaufstelle existiere, die Rechte im Zweifel auch gegen Widerstände durchsetzen könne. Dieser Ansatz erfahre die volle Unterstützung des DKJG, reiche aber nach Ansicht des Verbands noch nicht aus. Es handele sich um einen guten und kurzfristigen Schritt, der unbedingt umgesetzt werden sollte. Mittelfristig sollte jedoch ein weiterer sinnvoller Schritt erwogen werden: den Kinderschutzbeauftragten in eine generelle Stelle für Kinderrechte und Kinderschutz zu überführen. Dies entspräche einem weitreichenderen Konzept, das nicht allein greife, wenn Schutz notwendig sei, sondern auch dann, wenn Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention überhaupt betroffen seien.

In Hessen und Sachsen-Anhalt würden derzeit ähnliche Verfahren umgesetzt, indem sowohl die Belange der Kinderrechte als auch des Kinderschutzes in ein und derselben Beauftragtenstelle zusammengefasst seien. Diese Stellen seien zweifelsohne nicht perfekt. Sie stellten nach Ansicht des DKJG jedoch einen sehr gut weiterzuentwickelnden Ansatz dar. Angesichts des Vorsprungs der Jugendbeteiligung an Kinder- und Jugendthemen, den man in den letzten Jahren in Thüringen erfahre und der im bundesweiten Vergleich für einen sehr guten Stand Thüringens Sorge, sollte dieser Ansatz weiterbearbeitet und vorangetrieben werden. Dies würde zeigen, dass Thüringen in diesem Bereich vorangehe sowie Kinderrechte und Kinderschutz so zusammendenke, dass sie für alle Beteiligten suffizient umgesetzt werden könnten.

Hinsichtlich § 20b ThürKJHAG-E „Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz“ habe der DKJG keine Kritik zu äußern. Die Regelung sei uneingeschränkt gut und wichtig. Als Mitglied des medizinischen Systems dürfe er sagen, dass es eine sehr große Entlastung bieten würde, wenn eine Anlaufstelle existierte, an die sich die lokalen Kinderschutzbeauftragten in den Krankenhäusern und den medizinischen Einrichtungen mit offenen Rechtsfragen und Unsicherheiten im Umgang mit vielen Aspekten wenden könnten.

Abschließend sprach er einen Aspekt an, der im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt sei, aber das ThürKJHAG betreffe. In § 4 Abs. 3 ThürKJHAG würden die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse festgelegt. Der Dachverband rege an, diese Stimmberechtigung auch für junge Menschen zu öffnen. Das sehe zwar das SGB VIII nicht vor. Nach Ansicht des DKJG würde ihm eine solche Regelung jedoch auch nicht widersprechen. Man könne nicht erkennen, warum lediglich die Träger der Jugendhilfe dort mitbestimmen soll-

ten – die zweifelsohne gute Arbeit leisteten und deren Mitarbeit sehr wichtig sei. Kinder- und Jugendmitbestimmung bedeute aber auch, dass man nicht nur mit jemandem und über jemanden rede, sondern dass Kinder und Jugendliche auch selbst mitbestimmen sollten. Denkbar wäre beispielsweise, dass man Vorschläge bei lokalen Schülervertretungen und lokalen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien einhole – ähnlich wie man Vorschläge bei Trägern der freien Jugendhilfe erbitte. Auch dort könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass mindestens ein junger Mensch für die junge Generation mitspreche, damit in den Abstimmungen sowie unter den stimmberechtigten Mitgliedern zu erkennen sei, dass man in Thüringen voranschreiten wolle und in Thüringen Kinder- und Jugendbeteiligung tatsächlich gelebt werden solle, wie es im Optimalfall möglich wäre.

**Abg. Möller** nahm Bezug auf die Anregung, Jugendliche als stimmberechtigte Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse zuzulassen. Er erkundigte sich, ob Herr Macholdt bekannt sei, dass bereits rechtliche Regelungen existierten, damit junge Menschen zumindest mit beratender Stimme an den Ausschüssen teilnehmen könnten. Zudem interessierte ihn, ob Herr Macholdt darüber informiert sei, ob auch ohne die Änderung des Bundesgesetzes geregelt werden könne, stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen zuzulassen.

**Herr Macholdt** antwortete, ihm sei bekannt, dass die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen als beratende Mitglieder bereits gegeben sei. In einer gesetzlichen Regelung seien auch die lokale Kreisschülerversammlung und im Zweifelsfall die Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien aufgeführt. Insofern seien Beratungsmöglichkeiten bereits vorhanden, dies sei auch wichtig und als notwendiges Fundament von Kinder- und Jugendbeteiligung sehr sinnvoll. Der Vorschlag des DKJG zielle aber darauf ab, dass die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen über die Beratung hinaus wirksam werde und sich auch im Stimmrecht widerspiegele. Ob man das unbedingt an die Gremien koppeln müsse oder völlig unabhängige junge Menschen vorschlagen könne, wolle der DKJG nicht weiter festlegen und auch nicht empfehlen. Man empfinde aber als wichtig, dass junge Menschen die Möglichkeit erhielten, stimmberechtigt einzugreifen.

Dem DKJG sei nicht bekannt, dass das Stimmrecht bereits umgesetzt werde. Thüringen wäre in diesem Zusammenhang ggf. das absolute Vorreiterbundesland. Dies sollte jedoch nicht stören, weil Thüringen diese Rolle im Bereich der Jugendbeteiligung bereits öfter eingenommen habe. Andere Bundesländer zögen dann mit Verweis auf Thüringen nach. Dies könne durchaus als sehr gute Grundlage angesehen werden.

Man sehe in einer solchen Regelung auch keinen grundsätzlichen Widerspruch zum SGB VIII. Das Stimmrecht stelle eine Ergänzung zum SGB VIII dar, eine zusätzliche Umsetzungsmöglichkeit des Jugendhilfeausschusses und der Jugendbeteiligung dort. Der DKJG gehe deshalb davon aus, dass die Einführung des Stimmrechts auch ohne Änderung der bundesgesetzlichen Regelung möglich sein könnte.

**Abg. Möller** fragte, ob Herr Macholdt wisse, wie das hauptamtliche Personal zur Unterstützung der Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen refinanziert werde, sofern es auf freiwilliger Basis bereits vorgehalten werde, bzw. ob hierfür auch Mittel der örtlichen Jugendförderung des Landes Verwendung fänden, die dafür auch vorgesehen seien. Dies würde dem Argument begegnen, das Land stelle keine entsprechenden Mittel zur Verfügung.

**Herr Macholdt** führte aus, dass sich die personelle Ausstattung für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen sehr differenziert darstelle. Die kreisfreien Städte Jena und Erfurt seien in diesem Bereich Vorreiter und die Highlights der Jugendbeteiligung in Thüringen. Dort finde eine große, auch hauptamtliche Unterstützung statt, z. B. gebe es Jugendbüros. Mitunter bestünden dort Schwierigkeiten im Zusammenhang mit frei verfügbaren Mitteln für die Jugendlichen, sie würden jedoch definitiv unterstützt.

In einigen Landkreisen werde die Unterstützung für die Kinder- und Jugendbeteiligung aus dem Programm „Demokratie leben!“ finanziert, das über das Land kofinanziert werde. Hier seien ursprünglich Jugendforen gebildet worden, die zunehmend zu politischen Gremien würden. Aus Sicht des DKJG stellten Kreisverwaltungen und die Kreispolitik dort zu Recht fest, dass sie damit bereits Strukturen aufgebaut hätten, die sie als politische Vertretung der Jugendlichen etablierten, wodurch der Aufbau weiterer Strukturen nicht notwendig sei. In diesen Kreisen werde die hauptamtliche Unterstützung meist über die lokalen Partnerschaften für Demokratie mit abgedeckt. Dies sei wichtig, werde allerdings immer etwas von aktuellen politischen Stimmungslagen bedroht, wie man beispielsweise im letzten Jahr habe sehen können. Das Modell könnte sich als fragiler erweisen, als man sich dies von einer nachhaltigen Kinder- und Jugendbeteiligung erhoffe. Insofern bildete eine direkte hauptamtliche Unterstützung in den lokalen Verwaltungen die sinnvollste Variante.

In einigen Landkreisen finde jedoch auch überhaupt keine Kinder- und Jugendbeteiligung statt. In einigen Landkreisen existiere zwar auf Kreisebene ein Jugendparlament oder ein Jugendbeirat. Dafür würden aber überhaupt keine personellen Mittel zur Verfügung gestellt. Dies sei extrem belastend für die jungen Engagierten und Sorge auch dafür, dass immer wieder Engagierte – auch im DKJG – ein medizinisch festgestelltes Burnout erlitten. Sie rie-

ben sich auf, brennten für ihre Beteiligung, könnten die vielen Aufgaben jedoch irgendwann nicht mehr erledigen, weil sie mit ihrem eigentlichen Broterwerb, Studium oder ihrer Ausbildung nicht mehr in Einklang zu bringen seien. In der Folge verliere man sie dauerhaft für das Ehrenamt. Dies sei keine akzeptable Situation. An dieser Stelle seien deshalb dringend Landesmittel erforderlich, um die Kreise zu ertüchtigen, eine adäquate hauptamtliche Unterstützung für die Kinder- und Jugendbeteiligung zu finanzieren.

**Abg. Schaft** nahm Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Landkreisen. Nach seiner Wahrnehmung habe der Thüringische Landkreistag in seiner mündlichen Stellungnahme dargestellt, dass die Regelung in § 105a ThürKO-E nicht notwendig wäre, weil die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Landkreisen und Kommunen bereits eher die Regel als die Ausnahme wäre. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber mit § 26a ThürKO schon einen Versuch unternommen habe, eine Stärkung der kommunalen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden zu erreichen, interessiere ihn eine entsprechende Rückmeldung über die diesbezüglichen Erfahrungen des DKJG. Er fragte, ob sich nach Meinung des DKJG aus diesen Erfahrungen ggf. die Notwendigkeit der Einführung des neuen § 105a ThürKO ableite.

**Herr Macholdt** erklärte zunächst, das heute geäußerte Argument abwegig zu finden, dass Kinder- und Jugendbeteiligung bereits überall stattfindet und deshalb keine gesetzliche Verankerung benötige. Wenn Kinder- und Jugendbeteiligung bereits überall adäquat stattfände, wäre eine gesetzliche Verankerung unproblematisch, weil sie lediglich den Status quo festschriebe. Sie finde jedoch nicht überall statt. Genau deshalb benötige man den neuen § 105a ThürKO als Mindeststandard – äquivalent zu § 26a ThürKO. Der DKJG habe erfahren, dass viele Kommunen nach Einführung von § 26a ThürKO aktiv geworden seien – gerade Kommunen mittlerer Größe mit 5.000 bis 10.000 Einwohnenden, die bisher eher weniger für Kinder- und Jugendbeteiligung unternommen hätten. Nach der Verankerung des § 26a ThürKO sei in diesem Bereich viel geschehen. Viele Bürgermeister seien auf den DKJG zugekommen und hätten gefragt, wie sie vorgehen könnten. Auch die Servicestelle Mitbestimmung im TMBJS sei in diesem Zusammenhang stark gefordert gewesen. Jugendbeteiligung habe im Zuge dessen insofern eine viel größere Breitenwirksamkeit erfahren und sei viel stärker ausgebaut worden als nur in den großen Städten entlang der Autobahn, wo sie zuvor schon gut funktioniert habe.

Eine ähnliche Wirksamkeit erhoffe man sich auch von § 105a ThürKO-E – falls dieser im Gesetz verankert werde –, insbesondere in Landkreisen, in denen die Kinder- und Jugendbeteiligung bisher nicht sehr gut funktioniere oder wo ggf. bereits eine selbstorganisierte Ju-

gendbeteiligung stattgefunden habe, die aber aus Geldmangel, wegen Generationswechsel oder aus Kapazitätsgründen ausgelaufen sei, sodass eine Reaktivierung stattfinden könnte. Wichtig sei ein gesetzlicher Anreiz aber vor allem in Landkreisen, in denen Jugendbeteiligung bisher noch nie stattgefunden habe und in denen Kreistagsräte teilweise die Ansicht verträten, dass alle Jugendlichen inkompetent, faul und gierig seien. Leider seien bzw. wären § 26a ThürKO und 105a ThürKO-E gerade in diesen Fällen „zahnlose Tiger“, weil keine konkreten Sanktionsmöglichkeiten dahinterstünden. Der DKJG rege deshalb die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten an, um auf die kommunale Verwaltung und Politik einen gewissen Druck ausüben zu können. Die geplante gesetzliche Regelung bedeute dennoch einen guten Ansatz und einen Schritt in die richtige Richtung, um die Kinder- und Jugendbeteiligung überhaupt erst zu ermöglichen und die gesetzlichen Anreize insbesondere für diejenigen zu geben, die sich dieser bisher eher verweigerten. Wer Kinder und Jugendliche tatsächlich beteiligen sowie Kinder- und Jugendbeteiligung sinnvoll umsetzen wolle, habe längst entsprechende Möglichkeiten geschaffen, habe längst Mittel dafür bereitgestellt und sinnvolle Wege in Kooperation mit jungen Menschen gefunden. Wer dies bisher nicht habe tun wollen, habe sich dem verweigert, und dies sei kein Zustand, den der DKJG weiter tragen wolle.

– **Frau Morgenstern, ORBIT e. V. (Organisationsberatungsinstitut Thüringen), Zugschrift 7/2966**, teilte eingangs mit, im Folgenden nur zu den Bereichen auszuführen, in denen ihr Institut tätig und aussagekräftig sei. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthalte nach Ansicht von ORBIT viele positive Punkte, um die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen weiterentwickeln zu können.

Sie ging zuerst auf den Kinder- und Jugendschutz ein. Man habe kürzlich im Auftrag des TMBJS die Evaluation der Strukturen der Kinderschutzdienste durchgeführt. Dabei sei besonders deutlich geworden, welche große Bedeutung eine kindzentrierte Beratung habe und wie wichtig Standards seien, die kommunal so verankert seien, dass sie vor Ort tragfähig seien. Beispielsweise sei ORBIT aufgefallen, dass nicht alle Kinderschutzdienste so gut erreichbar seien, dass Kinder sich selbstständig dorthin wenden könnten. Einige Kinderschutzdienste seien hinsichtlich der sächlichen Ausstattung in den letzten Jahren stark vernachlässigt worden, auch hätten sich einige Jugendhilfeausschüsse wenig für das Thema interessiert. Deshalb begrüße man Änderungen in diesem Bereich sehr. Es sei wichtig, dass in jeder Gebietskörperschaft ein Kinderschutzdienst existiere. Dies sei momentan noch nicht erreicht, sollte jedoch Standard werden. Hier könnte Thüringen deutschlandweit eine Vorreiterrolle einnehmen, denn außer in Rheinland-Pfalz und Thüringen bestünden Kinderschutzdienste in keinem anderen Bundesland.

Zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sei die gesetzliche Verankerung der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle zu begrüßen. Man begrüße auch die beiden Außenstellen sehr. Sie seien aus Sicht von ORBIT jedoch knapp bemessen, zumal sie in konflikthaften Situationen gerade für diejenigen Kinder und Jugendlichen gut zu erreichen sein sollten, die es ohnehin nicht leicht hätten. ORBIT schlage deshalb vor, mit einem mobilen Angebot nachzusteuern und zu prüfen, inwieweit die Ressourcen in den Außenstellen ausreichend seien, damit die Kollegen gut vor Ort tätig werden und die Kinder und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung unterstützen könnten.

Im Weiteren ging Frau Morgenstern auf die spezielle Jugendhilfeplanung im Bereich Hilfen zur Erziehung ein, die ORBIT – im Gegensatz zu anderen Anzuhörenden – ebenfalls positiv bewerte. Wenn es überall vor Ort bereits so positiv laufen würde, wie Frau Völlmeke vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen und Frau Weirauch vom Thüringischen Landkreistag dargestellt hätten, müsste diese Regelung im Gesetz nicht getroffen werden. Leider erfahre man in der alltäglichen Arbeit wiederholt, dass die Kapazitäten in den Jugendhilfeplanungen vor Ort nicht ausreichen, um alle Bereiche zu bedienen. In der Folge werde zunächst Augenmerk auf die Kindergarten- sowie Jugendförderplanung gelegt, obwohl bezüglich Letzterer auch einige Gemeinden noch nicht sehr gut aufgestellt seien. Man erwarte deshalb, dass bei einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung für den Bereich Hilfen zur Erziehung, der speziell geplant werden müsse, vor Ort auch Ressourcen bereitgestellt würden. Wenn Jugendhilfeplaner vor Ort lediglich einen Stellenanteil von 0,25 hätten, werde es ihnen niemals gelingen, diese enorm wichtige, aber umfangreiche Planung vor Ort durchzuführen. Sie wolle deshalb die Abgeordneten ermutigen, die geplante Regelung im Gesetz zu verankern. Die Planung für den Bereich Hilfen zur Erziehung sei enorm wichtig. Dieses Aufgabenfeld koste viel Geld, weshalb man auch eine gute Planung und Statistik verlangen könne.

Zum Thema „Hilfen aus einer Hand“ teilte sie mit, dass ORBIT die Berücksichtigung der Behindertenverbände in den Gremien als sehr notwendig und wichtig erachte. Wie andere Anzuhörende ausgeführt hätten, müssten aber auch unbedingt personelle und sächliche Ressourcen vor Ort bereitgestellt werden, damit die Einrichtungen und Angebote vor Ort tatsächlich von allen jungen Menschen genutzt werden könnten. Man benötige auf jeden Fall bauliche Veränderungen, damit die Einrichtungen besucht werden könnten, damit beispielsweise überhaupt Toiletten existierten, die für Menschen mit Beeinträchtigungen geeignet seien. Dies sei eigentlich bereits im SGB VIII verankert. Die Betonung im ThürKJHG sei jedoch gut, weil die Umsetzung vor Ort nicht immer gegeben sei.

Im Folgenden ging Frau Morgenstern auf den Bereich Prävention vor Ort ein. Man stelle in Erhebungen wiederholt fest, dass junge Menschen ihre Freizeit eigenverantwortlich und selbstorganisiert gestalten wollten. Dazu benötigten sie jedoch Möglichkeiten und Ressourcen. In einigen Gebietskörperschaften existierten bereits Fonds, auf die junge Menschen zugreifen könnten, um eigenverantwortlich Veranstaltungen durchführen zu können. Man bezweifle etwas, dass der Begriff des Jugendverbands, wie er im Gesetzentwurf verwendet werde, die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen treffe. Womöglich ließe sich hierfür ein besserer Begriff finden.

Die Erweiterung der Schulsozialarbeit werde von ORBIT sehr begrüßt; in diesem Feld sei das Institut bereits seit vielen Jahren tätig. Allerdings begrüßte man auch eine Dynamisierung sehr, weil vor Ort die Möglichkeiten, kommunales Geld einzusetzen, nicht so umfangreich genutzt würden, damit eine Planungssicherheit entstehe. Dies sei nach Ansicht von ORBIT oft der Grund, warum Stellen in der Sozialarbeit – und auch anderen Bereichen – nicht besetzt werden könnten: weil die Verträge nur befristet bis zum nächsten Jahr oder zu den nächsten Haushaltsberatungen abgeschlossen würden.

Mit Blick auf die obigen Fragen von Abg. Tischner bezüglich der Stellenbesetzungen in der Schulsozialarbeit legte sie dar, dass sich Stellen in den Städten entlang der Autobahn 4 sehr gut besetzen ließen, im ländlichen Raum jedoch schwer – auch in der Schulsozialarbeit. Es gebe noch lange nicht genügend Personal und es werde auch nicht ausreichend Personal ausgebildet. Hier seien ihrer Ansicht nach gute Initiativen notwendig, um die Hochschulen zu sensibilisieren. Man habe in der Vergangenheit Versuche unternommen, mit den Hochschulen entsprechende Gespräche zu führen. Sie seien allerdings eher unflexibel im Hinblick darauf erschienen, auf die Bedürfnisse der sozialen Arbeit einzugehen.

Sie wolle die Abgeordneten im Übrigen darin bestärken, die Schulsozialarbeit so zu belassen, wie sie sei: sie keinesfalls aus der Verantwortung der freien Träger in die Hände der Schulen zu überführen. Man könne in Thüringen sehr stolz darauf sein, die Schulsozialarbeit im SGB VIII verortet zu haben; darum beneideten andere Bundesländer den Freistaat sehr. Vom Landesprogramm Schulsozialarbeit in Thüringen gehe eine Signalwirkung aus, weil in Thüringen solide Strukturen existierten, die langfristig im Gesetz verankert seien und nicht über den ESF (Europäischen Sozialfonds) gefördert würden.

Bei der letzten Landesfachtagung zur Schulsozialarbeit sei deutlich geworden, dass vor Ort ein hoher Bedarf an Schulsozialarbeit bestehe und die Kommunen immer prüften, wie die verfügbaren Mittel so eingesetzt werden könnten, dass alle Beteiligten zufrieden seien. Man

könne den Kommunen nicht verwehren, dass sie versuchten, das Geld so zu verteilen, dass möglichst viel damit erreicht werde. Dies schränke allerdings die Qualität der Schulsozialarbeit ein. Man wisse von Schulsozialarbeitern, die nach wie vor an zwei oder drei Schulen eingesetzt seien. Ein solches Verfahren könne nicht die Wirkung erzeugen, die eigentlich erforderlich sei.

Die Einführung des neuen § 24b ThürKJHAG „Qualitätsentwicklung, Modellförderung“ sei aus Sicht von ORBIT auf jeden Fall zu begrüßen, um auf sich schnell verändernde Lebenswirklichkeiten junger Menschen eingehen und neue Konzepte und Ideen ausprobieren zu können. Dies sei ein guter Ansatz, der zukunftsweisend sein könne.

Auch § 105a ThürKO-E zur Beteiligung junger Menschen sei sehr zu begrüßen. Entsprechende Formate seien notwendig, die aber mit jungen Menschen gemeinsam entwickelt werden müssten. Es sei nicht sinnvoll, jemanden zu beauftragen herauszufinden, welche Formate geeignet seien. Vielmehr wüssten junge Menschen in der Regel sehr genau, woran sie sich beteiligen wollten und woran nicht.

Aus den Erfahrungen vor Ort wisse ORBIT, dass das Problem nicht unbedingt darin bestehe, ob junge Menschen in Jugendhilfeausschüssen beteiligt würden. Dies sei lediglich ein Ausschuss, der das Wort „Jugend“ schon im Namen führe, weshalb naheliegend sei, junge Menschen daran zu beteiligen. Viel schwieriger sei die Beteiligung junger Menschen an allen anderen Ausschüssen – beispielsweise zur Stadtentwicklung, am Sozialausschuss oder auch am Finanzausschuss einer Kommune. Gerade Finanzausschüsse tagten zumeist nicht öffentlich, sodass junge Menschen per se nicht teilnehmen könnten und nicht einmal erführen, welche Themen auf der Tagesordnung stünden. In der Folge sei ihre Beteiligung ausgeschlossen. Sie ermutige die Abgeordneten daher, die Thüringer Kommunalordnung in dieser Hinsicht noch einmal zu überprüfen und zu eruieren, wie es gelingen könne, dass Rechtsabteilungen der Kommunen nicht Regelungen heraussuchten, welche die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen zementierten und junge Menschen weiterhin ausschlossen.

Frau Morgenstern merkte an, den Vorschlag des DKJG als besonders mutig zu erachten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit junge Menschen einen vollen Sitz im Jugendhilfeausschuss erhalten könnten. Wie eine solche gesetzliche Verankerung gelingen könne, wisse sie zwar nicht, es wäre jedoch ein guter und mutiger Schritt. Deshalb unterstütze ORBIT auch diese Anregung.

**Abg. Henfling** merkte an, dass in Ilmenau auch der Finanzausschuss öffentlich tage, was zeige, dass diese Möglichkeit auch ohne gesetzliche Änderung bestehe.

Sie nahm Bezug auf den Vorschlag in Zuschrift 7/2966, die stationären Ombudsstellen durch mobile Angebote zu ergänzen, und erbat nähere Erläuterungen dazu. Sie fragte, ob sich ORBIT eine Ausstattung mit finanziellen Mitteln für Reisekosten vorstelle oder womöglich eine dritte Außenstelle.

**Frau Morgenstern** erklärte, dass vermutlich nicht ausreichend wäre, die Ombudsstelle nur mit Geldern für Fahrtkosten auszustatten. Vielmehr sei auch eine personelle Ausstattung notwendig, damit sowohl die stationären Außenstellen als auch die mobilen Angebote betrieben werden könnten. Man rege daher an, die personelle Ausstattung auszuweiten, damit das Angebot in der Breite wirken könne.

– **Herr Förster, Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung, Zuschrift 7/2965**, erklärte, dass die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung Thüringen ca. 50 freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe vertrete, mithin etwa 2.500 Mitarbeitende im ambulanten, teil- und stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung und ebenso viele Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte als Adressaten ihrer Arbeit. Der Verein begrüße sehr, dass sich der Thüringer Landtag mit der Änderung des ThürKJHAG befasse und per Gesetz zu einer weiteren positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen wolle.

Bevor er sich inhaltlich zum Gesetz äußere, wolle er einen kurzen Abriss zu den Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den Herausforderungen geben, die es ab sofort zu gestalten gelte. Die Kinder- und Jugendhilfe und vor allem der Bereich der Hilfen zur Erziehung befinde sich seit Jahren im Modus des Krisenmanagements. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise 2015 bis 2017 habe anfänglich die Schaffung einer hohen Zahl an Betreuungsplätzen bedeutet, die Einstellung vieler Mitarbeitender und dann auch die Reduzierung bzw. Umstrukturierung von geschaffenen Plätzen. Mit der Coronakrise habe der Bereich der Hilfen zur Erziehung vor neuen Herausforderungen gestanden: Homeschooling, Betreuung an Vormittagen außerhalb der Ferien, Quarantäne in den Einrichtungen, hoher Krankenstand unter den Mitarbeitenden, keine Besuchsfahrten der Kinder und Jugendlichen nach Hause, hohe psychische Belastung unter den Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden. Dies seien Krisen, die zu Abwanderungen aus diesem Berufsfeld geführt hätten und führten.

Nunmehr sei man von einem noch nie da gewesenen Fachkräftemangel betroffen: Die ersten Einrichtungen hätten nicht nur ihre Kapazitäten an die zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden angepasst, sondern manche Wohngruppe seien bereits geschlossen worden. Das Aufgabenspektrum im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vergrößere sich stetig; der Ausbau der Schulsozialarbeit in Thüringen sei dafür nur ein Beispiel. Folglich überlegten zunehmend mehr Mitarbeitende, ob sie sich dauerhaft den Belastungen im stationären Bereich mit rollendem Schichtdienst, Wochenend-, Feiertags-, Abend- und Nachtarbeit, permanenter Vertretung von ausgefallenen Mitarbeitenden oder unbesetzten Stellen aussetzen oder doch lieber in einen Bereich mit geregelten Arbeitszeiten von Montag bis Freitagnachmittag wechseln wollten. Erschwerend komme hinzu, dass die Verrentung der sogenannten Baby-Boomer-Generation begonnen habe und in den kommenden ein bis zwei Jahren drastisch wirksam werde.

Parallel dazu flehten die Jugendämter die Einrichtungen an, ob sie nicht die Aufnahme von weiteren Kindern und Jugendlichen ermöglichen könnten, besonders stark im Bereich der Inobhutnahmen. Den Jugendämtern fehlten Inobhutnahmeplätze zur kurzfristigen Unterbringung aus Krisensituationen, sodass sie mittlerweile nicht nur Plätze außerhalb ihrer eigenen Gebietskörperschaft belegten, sondern auch außerhalb von Thüringen. Damit brächen für die Kinder und Jugendlichen deren gesamtes soziales Gefüge, Freunde, Familie, Schule, Vereine, aber auch medizinische Vertrauenspersonen weg. Für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern bedeuteten derartige Unterbringungen lange zusätzliche Fahrtzeiten und eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die anders sei, als wenn sie im gleichen Ort passiere und man auf gewachsene Beziehungen aufbauen könne.

Man spüre eine deutliche Verknappung der vorhandenen Angebote aufgrund fehlender Mitarbeitender bei gleichzeitiger Erhöhung der Bedarfe und Nachfragen. Dies sei nicht nur im stationären und teilstationären Bereich der Fall. In den ambulanten Diensten, die z. B. Familien zu Hause als Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützten, müssten die Fallanfragen zum einen warten, bis Kapazitäten frei seien, bzw. würden die einzelnen Leistungen im Stundenumfang gekürzt, um noch eine weitere Familie betreuen zu können, was qualitative Abstriche zur Folge habe. Viel schlimmer sei aber, dass die Unterstützungsbedarfe, auf die aktuell nicht mehr reagiert werden könne, weiterhin bestünden und vor allem die Kinder und Jugendlichen in noch prekärere Situationen brächten. Folglich werde es zukünftig zunehmend Fälle geben, die von Multiproblemlagen geprägt seien, die mehrere psychiatrische Diagnosen erhalten hätten und die bereits jetzt die Möglichkeiten der Systeme Schule und Jugendhilfe sprengten.

Um diesen geschilderten Herausforderungen etwas entgegenzusetzen, bedürfe es eines breiten Maßnahmenpakets. Dieses sollte von einer Quereinsteigerqualifizierung bis hin zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen, für die Erzieherausbildung, über das Duale Studium bis hin zu den Fach- und Hochschulen des Freistaats Thüringen reichen.

Bezug nehmend auf die obigen Fragen von Abg. Tischner nach ausreichenden Qualifizierungs- und Ausbildungskapazitäten und -möglichkeiten für Fachkräfte teilte Herr Förster mit, dass er sich diesbezüglich im Praxisamt an der Ernst-Abbe-Hochschule erkundigt habe. Vor zehn Jahren hätten sich 2.600 Bewerber für einen Studiengang beworben, heute seien es mit Stand 2022 600 Bewerber. Vor zehn Jahren seien 130 Bewerber angenommen worden – genau wie heute.

Darüber hinaus sollte das Curriculum der Erzieherausbildung einen deutlicheren Schwerpunkt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung oder eine generelle Spezifizierung in diesem Bereich erhalten.

Im Folgenden ging er auf einige Änderungen im ThürKJHAG ein. Die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung begrüße außerordentlich, dass die Vergütungsausfallentschädigung zumindest auf das Mindestlohniveau angehoben werde. Man erachte die Förderung des Ehrenamts als sehr wichtigen Baustein in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen hin zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ob dafür der Mindestlohn ausreiche, müsse kritisch hinterfragt werden.

Die Intensivierung der Schulsozialarbeit, sodass ca. 70 Prozent der Thüringer Schulen davon profitierten, bedeute, den Schülern die Chance auf Integration, Teilhabe und Beschwerde zu geben. Dies trage entscheidend zu mehr Kinderschutz bei. Darüber hinaus leiste der Ausbau der Schulsozialarbeit einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen, fördere sie im Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenzen, helfe, eine Bildungsbenachteiligung abzubauen, und biete Beratung für Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und in der Schule Tätige. Aus Sicht des Vereins sei ein flächendeckendes Angebot an Schulsozialarbeit an allen staatlichen und freien Schulen nicht nur wünschens-, sondern anstrebenswert. Kinder und Jugendliche benötigten feste Ansprechpartner innerhalb des Systems Schule, in dem sie viel Zeit verbrächten, vor allem Menschen, die nicht für Lehre und somit für Bewertung zuständig seien.

Die Rechtssicherung spezialisierter Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von weiteren Kindeswohlgefährdungen, die Verortung des Landesbeauftragten für Kinderschutz und

die langfristige Sicherung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz seien für die Landesarbeitsgemeinschaft die logischen Folgen, wenn man Kinder- und Jugendschutz ernsthaft verbessern wolle.

Außerordentlich begrüße man den Zuschuss zu Praktikantenvergütungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Angehende Erzieher, die nach mehr als vierjähriger Ausbildung vor ihrem Abschluss stünden, müssten ein Anerkennungspraktikum absolvieren. Da sie für ihre Ausbildung in den Kitas dafür Geld erhielten, entschieden sich nahezu alle für ein Praktikum in diesem Bereich. Somit habe sich bisher schon strukturell kaum eine Chance geboten, auf diese perspektivischen Berufsanfänger für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zurückzugreifen. Denn wer einmal ein Praktikum in einer Einrichtung absolviert habe, in der er sich wohlfühlt habe, wechsele in der Regel nicht. Dies könne man zumindest für die wenigen angehenden Erzieher sagen, die ihr Praktikum dennoch in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung absolviert hätten. Die Einrichtungen selbst hätten diese Praktikantenvergütung nicht sicherstellen können, weil sie nicht refinanziert worden sei. Gleichzeitig wolle man Erzieher beschäftigen und nicht nur auf studierte Sozialpädagogen oder Erziehungswissenschaftler zurückgreifen. Man begrüße insofern die Schließung dieser Finanzierungslücke in der Ausbildung von Erziehern.

Die Thüringer Ombudsstelle „Dein Megafon“ habe sich bisher in der Modellfinanzierung befunden. Die Umsetzung des Bundesrechts sei deshalb zwingend notwendig. Man sehe sehr deutlich, dass der Anspruch des Landes über die Umsetzung des Bundesrechts hinausgehe. Eine Präsenz an mindestens drei Stellen in Thüringen mit gesicherten personellen Ressourcen und der Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen ermögliche, dass die Ombudsstelle nicht nur wahrgenommen, sondern auch flächendeckend niederschwellig genutzt werden könne. Den Gedanken der mobilen Angebote unterstütze er ebenfalls.

Die Ergebnisse aus der Arbeit der Ombudsstelle sollten regelmäßig allen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen präsentiert werden, um Rückschlüsse auf die eigene Arbeit ziehen zu können und um zukünftig Anlässe frühzeitig zu vermeiden, die zur Beschwerde und folglich auch zur Nutzung der Ombudsstelle geführt hätten.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch an Planungen und Vorhaben der Landkreise und kreisfreien Städte sollte noch stärker in den Fokus der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe gerückt werden. Gelebte Partizipation ermögliche ein gutes Gemeinwohl, fördere das Engagement des Einzelnen und helfe Kindern und Jugendlichen, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und an der Umsetzung mitzuwirken. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gebe es

Studien wie z. B. von Prof. Dr. Macsenaere vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe oder die EVAS-Studie (Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen), die besagten, dass bei einer hohen Partizipation die Wirksamkeit der Hilfe fast zwölf Mal so hoch sei, als wenn über Kinder und Jugendliche nur bestimmt werde. Das, was man mitgestalte, mitentwickle, mitbestimme, werde man auch viel mehr achten und schätzen. Alle Anwesenden kannten den IKEA-Effekt: Man bringe einem Gegenstand, einem Prozess oder einem Ziel eine höhere Wertschätzung entgegen, wenn man aktiv daran beteiligt sei. Dies gelte auch für Kinder und Jugendliche.

Das Thema „Hilfen aus einer Hand“ – für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – befinde sich vor allem seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Fokus der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit. Diesen Schritt begrüße man außerordentlich – nicht nur damit Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte feste Ansprechpartner für Beratung und Unterstützung in der Erziehung ihrer Kinder hätten, sondern auch damit weiterhin Aus- und Abgrenzung abgebaut würden. Dennoch komme man nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass Hilfen aus einer Hand auch Ressourcen benötigten – in personeller Hinsicht wie in der Umsetzung von Strukturen oder im Abbau von räumlichen Barrieren. Nur wenn diese vorhanden seien, werde es gelingen, Barrieren in den Köpfen und somit in der Gesellschaft abzubauen.

Zusammenfassend zitierte Herr Förster aus der Studie von Prof. Dr. Macsenaere, welcher der Frage nachgegangen sei, ob sich Jugendhilfe überhaupt rechne. Er habe in seiner Studie zur Kosten-Nutzen-Analyse von Heimerziehung und Hilfen zur Erziehung herausgearbeitet, dass ein investierter Euro in der Jugendhilfe durch seine Nutzungseffekte wie Bildung, Vermeidung von Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Stabilität und Vermeidung von Delinquenz der Gesellschaft später drei Euro zur Verfügung stelle, die dann nicht in die Finanzierung von Erwerbslosigkeit, medizinischer Versorgung, Rehabilitation, Resozialisation und dergleichen fließen müssten. Ausgehend von dieser Studie spreche man nicht von Kosten, sondern von echten Investitionen in die Gesellschaft – Investitionen in eine Gesellschaft, die von Zusammenhalt und Innovation geprägt sei.

Er merkte abschließend an, dass man aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung in den kommenden Monaten vor großen Herausforderungen stehen werde, die der Fachkräftemangel einerseits und gesetzliche Neureglungen andererseits mit sich brächten. Um diese erfolgreich meistern zu können, müsse dringend nach kurz-, mittel- und langfristigen Lösungen gesucht werden, um diese Herausforderungen positiv zu gestalten. Er bitte deshalb, das Thema „Fachkräftemangel im Bereich der Hilfen zur Erziehung und im sozialen Bereich“ in den Gremien des Landtags mitzuberaten und gern auch gemeinsam mit

der Landesarbeitsgemeinschaft Lösungen zu finden. Ohne diese Lösungen werde man den eingangs beschriebenen Herausforderungen bereits in kurzer Zeit nicht mehr gerecht werden können. Dann besitze man zwar gute Gesetze und gesicherte Rechtsansprüche, die jedoch ins Leere liefen, weil die personellen Ressourcen fehlten.

**Abg. Möller** nahm Bezug auf die Ausführungen von Frau Konrad vom Verband kinderreicher Familien Thüringen, die erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ombudsstelle geäußert habe, weil es keine ausreichenden Rechte für die Ombudsstelle gäbe. Er erbat eine diesbezügliche Stellungnahme von Herrn Förster. Er fragte, ob die Ombudsstelle im Bereich der Jugendhilfe belassen werden sollte, wie derzeit im Gesetzentwurf in Drucksache 7/8242 vorgesehen sei, oder ob sie eher beim Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen angesiedelt werden sollte. Er erkundigte sich, ob die zur Verfügung gestellten Instrumente ausreichten, um die ombudschaftliche Vertretung zu gewährleisten, die das SGB VIII fordere.

**Herr Förster** teilte mit, die Frage nicht umfassend beantworten zu können, weil er der Ombudsstelle nicht angehöre. Er könne aus seinem Bereich berichten, dass man in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung fest verankert habe, die Kinder- und Jugendlichen bzw. Eltern auf die Existenz dieser Ombudsstelle hinzuweisen. Man nehme jedoch wahr, dass die Hemmschwelle sehr groß sei, sie auch zu nutzen. Die von den Hilfen zur Erziehung betreuten Kinder und Jugendlichen trauten sich oft nicht, sich aktiv zu beschweren und ihre Rechte einzufordern. An dieser Stelle wäre eine Ombudsstelle optimal, die in der Breite niedrigschwellig arbeiten könne und auch von der Bevölkerung wahrgenommen werde.

– **Dr. Düring, Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e. V., Zuschrift 7/2950**, wies darauf hin, dass sie ehrenamtlich im Vorstand des Kinderschutzbundes, hauptamtlich als Professorin im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena tätig sei, u. a. für Kinder- und Jugendhilfe, und seit vier Jahren die unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle „Dein Megafon“ leite.

Der Kinderschutzbund begrüße den Gesetzentwurf in Drucksache 7/8242 ausdrücklich. Anerkennenswert sei auch, wie zügig der Gesetzgebungsprozess durchgeführt worden sei und mit welchem gutem Ergebnis. Man freue sich, dass das Änderungsgesetz vor allem Regelungen enthalte, die auf die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes im Allgemeinen zielten, aber auch Regelungen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfen unterstützt und begleitet würden. Man begrüße ausdrücklich

den Anspruch auf niedrigschwellige und unabhängige Beratung für junge Menschen, die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffen seien. Außerdem begrüße man ausdrücklich die gesetzliche Verankerung eines Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen, ferner die Verankerung und damit auch Absicherung der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz sowie die eigenständige Jugendhilfeplanung im Bereich Hilfen zur Erziehung und die angestrebte Förderung von Qualitätsentwicklung und Modellförderung.

Im Folgenden wolle man auf wenige Aspekte eingehen, die aus Sicht des Kinderschutzbundes noch stärker in den Regelungen hervorgehoben werden könnten. Bezüglich der Regelungen in § 22 ThürKJHAG-E „Aufsicht in erlaubnispflichtigen Einrichtungen“ schlage der Kinderschutzbund vor aufzunehmen, dass die örtliche Jugendhilfeplanung in das Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis einzubeziehen sei, um die Expertise und das Wissen der örtlichen Jugendhilfeplanung um Bedarfe und Strukturen vor Ort stärker in die Abstimmungs- und Beratungsprozesse zwischen Landesbehörde und Trägern einfließen zu lassen, damit die Entwicklung stärker an die tatsächliche Bedarfslage vor Ort angepasst werden könne.

Man schlage ferner vor, dass alle Beratungsergebnisse der Heimaufsicht offengelegt würden, die im Rahmen von Gesuchen sowie Aufsichts- und Beratungsterminen zustande kämen. Dr. Düring erläuterte, dass das Landesjugendamt die Heimaufsicht inne habe und in diesem Zusammenhang Aufsichts- und Beratungstermine in Einrichtungen der stationären Hilfen durchführe. Man gehe davon aus, dass zu diesen Aufsichts- und Beratungsterminen Protokolle existierten, die sowohl die Ergebnisse der Besuche als auch Anregungen und Absprachen zu einer Qualitätsverbesserung enthielten. Man denke, dass diese Ergebnisse und Anregungen veröffentlicht werden sollten – z. B. in Berichtsform –, weil sie zum einen für alle Träger der stationären Hilfen im Bundesland Thüringen im Sinne des Voneinanderlernens Anregungen geben könnten, um Qualitätsentwicklung voranzutreiben. Des Weiteren könnte über eine solche Offenlegung auch die Transparenz für Kinder, Jugendliche und Familien in diesem Bereich gestärkt werden. Man wisse, dass beispielsweise mit einer stationären Unterbringung aufseiten der Adressaten – Kinder, Jugendlichen und Familien – viel Unsicherheit und Ängste verbunden seien. Eine stärkere Transparenz, was sie in Einrichtungen erwarten, könne dazu beitragen, diese Unsicherheiten und Ängste abzubauen. Dadurch könne außerdem ihr Wunsch- und Wahlrecht gestärkt werden. Zudem könne es zu einer besseren Abstimmung zwischen Angebotsprofil und Bedürfnislage kommen, sodass z. B. Abbrüche und Verlegungen vermieden werden könnten.

Als Vorbild für eine solche Offenlegung könnte die sogenannte Weiße Liste dienen, die in der Altenhilfe entstanden sei – u. a. durch die Bertelsmann Stiftung. Diese enthalte öffentlich einsehbare Qualitätsaussagen aus unterschiedlichen Datenquellen, beispielsweise Angaben aus den Leistungs- und Preisvergleichslisten, Personalangaben, Ergebnisse und Angaben zu Entscheidungen der Landesbehörde – sowohl von Qualitätsprüfungen als auch von Beratungen – und Ergebnisse von Angehörigenbefragungen zu verschiedenen Aspekten wie Alltagsleben, Wohnen, kritischen Ereignisse, einer Gesamteinschätzung usw. Diese Weiße Liste diene der Stärkung von Transparenz sowie der Mündigkeit von Bürgern.

**Frau Jakoby** setzte fort, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/8242 auch aus Perspektive der seit vier Jahren tätigen Ombudsstelle „Dein Megafon“ zu begrüßen sei. Sie verwies auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2950, aus der sie im Folgenden einige Aspekte herausgreifen wolle. In § 24a Abs. 3 Nr. 5 ThürKJHAG-E sei von einer Evaluation die Rede. Aus fachlicher Sicht sei dies definitiv zu begrüßen. Sollte hier an eine externe Evaluation gedacht sein – dies gehe aus dem Gesetzentwurf nicht explizit hervor –, sei man der Ansicht, dass deren Durchführung mit den veranschlagten Kosten nicht abgedeckt werden könne. Deshalb empfehle man, dass die Kosten dafür entweder separat zu regeln oder die im Gesetzentwurf benannten Kosten mit „mindestens 430.000 Euro“ zu beziffern.

Zum Thema „Datenschutz“ führte sie aus, dass in § 24a Abs. 5 ThürKJHAG-E die Verschwiegenheit thematisiert werde. Diese sei im Hinblick auf personenbezogene Daten unbedingt notwendig. Allerdings weise man darauf hin, dass anonymisierte Daten und Erkenntnisse aus Fällen sehr wichtig seien, um im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe Aussagen treffen und weiter daran arbeiten zu können. In der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2950 sei auch ein diesbezüglicher Formulierungsvorschlag enthalten.

Sie teilte ferner mit, dass die Moderation einen weiteren wichtigen Aspekt darstelle. In der Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8242 zu Nr. 8b) werde ausgeführt, dass die Ombudsstelle die Hilfeplanungs- und Hilfeprozesse moderieren solle. Dies sehe man sehr kritisch, da es aufgrund der fachlich fundierten Parteilichkeit, die eine Ombudsstelle innehatte oder innehaben sollte, zu Rollenkonflikten kommen könnte. Die Moderation sehe man deshalb als Aufgabe des Jugendamts. Eine Ombudsstelle könne sicherlich vermitteln, aber die Steuerung der Moderation erachte man nicht als ihre Aufgabe. Auch das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. sehe dies genauso. Insofern plädiere man an dieser Stelle für eine Streichung oder zumindest Konkretisierung.

Ebenfalls in der Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8242 zu Nr. 8b) werde dargelegt, dass die Jugendämter „in konflikthaften Hilfeverläufen“ auf die Ombudsstelle hinweisen sollten. Sie bitte darum, den Begriff „konflikthaft“ zu streichen, weil es wichtig wäre, dass die Jugendämter von Anfang an auf die Ombudsstellen verwiesen: in jedem Hilfeplangespräch, in Bescheiden usw. Einige Bescheide von Thüringer Jugendämtern enthielten den Hinweis bereits. Sonst entstehe der Eindruck, dass das Jugendamt darüber entscheide, wann ein Konflikt vorliege und wann nicht, und nicht die Rat suchenden jungen Menschen. Deshalb wäre eine Formulierung ähnlich wie in § 15 Satz 3 ThürKJHAG-E wichtig, dass die Jugendämter im Hilfeverlauf auf die Ombudsstelle verwiesen.

**Dr. Düring** ging abschließend auf § 24b ThürKJHAG-E „Qualitätsentwicklung, Modellförderung“ ein. In diesem Kontext rege der Kinderschutzbund an, die Erprobung einer Koordinierungsstelle individuelle Hilfen beispielsweise nach dem Hamburger Modell aufzunehmen, weil eine solche Fachstelle dazu beitragen könne, Fachkräfte in schwierigen Fallverläufen zu unterstützen, passende Hilfen zu entwickeln und dabei auch auf Zwangsmaßnahmen und Freiheitsentzug zu verzichten. Man wisse aus der Forschung, dass Fachkräfte die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit schwierigen Fallverläufen in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anregten, wenn sie nicht mehr weiterwüssten. Die geschlossene Unterbringung widerspreche aber aus Sicht des Kinderschutzbundes einer weitgehend geteilten und auch rechtlich verbrieften Fachlichkeit, die sich an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und den Grundmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe orientiere. Einer solchen Koordinierungsstelle obliege dann die Aufgabe, Fachkräfte in der Lösungssuche bei schwierigen Fallverläufen zu unterstützen – z. B. Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD). Damit könnte das Nicht-weiter-Wissen bearbeitet werden. Aus der Forschung zur Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung wisse man, dass für erfolgreiche Hilfen entscheidend sei, ob und wie Adressaten beteiligt würden, wie gut Hilfe hinsichtlich der Infrastruktur ausgestattet sei. Die erfolgreichen Hilfen seien aber auch von der Qualität des Fallverstehens und der Diagnostik sowie von der Kooperationsqualität abhängig, das heiße davon, wie gut die Profis in der Gestaltung der Hilfe miteinander arbeiteten und wie gut sie miteinander in Kontakt stünden. Diese Qualität des Fallverstehens und die Kooperationsqualität könnten durch eine Fachstelle gestärkt werden, was auch die Evaluationen bereits arbeitender Fachstellen zeigten. Die erste pionierhafte Stelle sei in Hamburg aufgebaut worden, mittlerweile existierten weitere in Berlin, in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern usw. Dort gebe es sehr erfolgreiche Ergebnisse, die auch für Thüringen genutzt werden könnten.

Der Kinderschutzbund rege in diesem Kontext des Weiteren an, im ThürKJHAG eine Aussage zur Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen zu treffen, die in den Hilfen zur Erziehung unterstützt würden. Ähnlich wie im Gesetzentwurf mit Blick auf die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Rahmen der Jugendverbandsarbeit vorgesehen, sollte dies auch für Kinder und Jugendliche in den Hilfen zur Erziehung betont werden. Aus der Forschung zu sozialen Bewegungen und der Partizipationsforschung wisse man – aber auch von jungen Menschen, die sich bereits aktiv in selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Kinder- und Jugendhilfe engagierten, z. B. im Landesheimrat Hessen –, dass diese Zusammenschlüsse keine Selbstläufer seien, sondern weiterhin auf Unterstützung und Ressourcen angewiesen seien. Die Kinder und Jugendlichen hätten aber relativ genaue Vorstellungen, was sie sagen und verändern wollten. Dafür seien jedoch Räume, Treffen und Organisation notwendig, um die Stimmen hörbar zu machen und an die entsprechenden Gremien und Entscheidungsträger weiterzuleiten. Dies sollte im ThürKJHAG stärker berücksichtigt werden.

**Abg. Engel** wies darauf hin, dass in der heutigen Anhörung kritisiert worden sei, dass die Rechte und Pflichten der Ombudsstelle in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend dargestellt worden seien. Ferner sei die Überlegung geäußert worden, dass ein freier Träger für diese Aufgabe nicht geeignet sei und die Ombudsstelle beim Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen angesiedelt werden sollte. Sie erbat eine diesbezügliche Stellungnahme.

**Frau Jakoby** teilte mit, dass die Ombudsstelle „Dein Megafon“ in Thüringen mit allen anderen entsprechenden Ombudsstellen in Deutschland vernetzt sei. Bisher seien zwei Ombudsstellen in Deutschland beim jeweiligen Bürgerbeauftragten verankert. Im Bundesnetzwerk sei man sich einig, dass die Niedrigschwelligkeit schwer zu erreichen sei. Der Bürgerbeauftragte Thüringens sei beim Landtag verankert, sodass ein junger Mensch ggf. Scheu habe, sich an diese Adresse zu wenden. Herr Förster habe bereits beschrieben, dass es schon schwierig genug sei, mit freien Trägern Kontakt aufzunehmen, im Falle des Bürgerbeauftragten wäre die Hürde noch einmal größer.

Die eigentliche Aufgabe der Ombudsstelle bestehe darin, junge Menschen zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und aufzuklären, sie zu ermutigen und an ihrer Seite zu stehen. Dies könne man als Mitarbeiter eines freien Trägers sehr gut meistern.

**Abg. Baum** wies in Ergänzung der Frage von Abg. Engel darauf hin, dass in der heute Morgen geäußerten Kritik an einer fehlenden Verankerung von Rechten und Pflichten der Ombudsstelle im Gesetz insbesondere Fragen der Dienstaufsicht, einer Kontrollfunktion der Ju-

gendämter und der Einrichtungen der Träger sowie eine konkrete Klärung der Grenzen dessen angesprochen worden seien, was die Ombudsstelle leisten solle. Sie deutete die Ausführungen von Frau Jakoby derart, dass die Ombudsstelle eher Kinder und Jugendliche moderierend unterstütze. Sie erkundigte sich, inwiefern aus fachlicher Sicht überhaupt eine verwaltungsstrukturelle Einbindung der Ombudsstelle im Sinne einer Dienstaufsicht mit Kontrollfunktion und Befugnissen zur Akteneinsicht etc. sinnvoll wäre.

**Frau Jakoby** antwortete, dass eine solche Funktion der Ombudsstelle nicht hilfreich wäre. Man weise auch stets ganz bewusst darauf hin, dass die Ombudsstelle keine Kontrollinstanz sei. Insbesondere für die Einrichtungen existiere die Landesheimaufsicht, hier sei ein zusätzliches Tätigwerden der Ombudsstelle nicht notwendig. Hinsichtlich einer Akteneinsicht könnte man Familien unterstützen, damit diese Akteneinsicht erhielten, nicht aber die Ombudsstelle – es sei denn, die jungen Menschen und ihre Familien wünschten dies explizit. Man empfinde sich jedoch nicht als Kontrollinstanz, dies würde keine unabhängige Ombudsstelle in Deutschland von sich behaupten. Im Gegenteil, ihr selbst würde dies vollkommen widerstreben. Aufgabe sei, junge Menschen zu unterstützen. Letztere seien die Auftraggeber der Ombudsstelle. Man weise sie auf die Möglichkeiten hin, z. B. dass Familien eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen könnten. Die Ombudsstelle selbst reiche die Beschwerde jedoch auch nicht ein, sondern die Familien.

**Dr. Düring** ergänze, dass die anonymisierten Beratungsergebnisse oder Konfliktfälle im Nachgang aufbereitet und in die jeweiligen Debatten innerhalb der Gremien und Kooperationen eingebracht würden, in denen z. B. Fachkräfte der Hilfen zur Erziehung arbeiteten. Dies habe dann zwar keine Kontrollfunktion, aber dadurch würden die ggf. übergreifend schwierigen Aspekte noch einmal sichtbar und benannt. Darin bestehe auch eine fachpolitische Aufgabe von Ombudschaft, die aber nicht an Einzelfälle geknüpft sei, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken oder umzusetzen.

**Abg. Henfling** sagte, die Argumentation nachvollziehen zu können, dass die Ombudsstelle keine Moderationsaufgaben wahrnehmen, sondern eher das Jugendamt diese Rolle erfüllen sollte. Ihr seien jedoch viele Fälle bekannt, in denen das Jugendamt als Konfliktpartei gesehen werde. In diesen Fällen wäre es schwierig, wenn das Jugendamt moderieren solle. Sie fragte, ob der Kinderschutzbund Vorschläge oder Ideen unterbreiten könne, wie mit derartigen Problemen umzugehen sei.

**Frau Jakoby** bestätigte, dass es tatsächlich der Regelfall sei, dass das Jugendamt Konfliktpartei sei. Sie wolle auch nicht sagen, dass es nicht vorkomme, dass die Ombudsstelle im

Einzelfall eine Moderation übernehme, insbesondere in den genannten Fällen oder wenn die Haltung der Konfliktparteien bereits so verhärtet sei, dass keinerlei Wertschätzung oder positive Anerkennung mehr möglich sei. Um in diesen Fällen zu einer Lösung zu gelangen, werde auch die Ombudsstelle moderierend tätig. Eine Verankerung der Moderation als reguläre Aufgabe im Gesetz erachte sie jedoch als problematisch.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

THÜR. LANDTAG POST  
02.10.2023 13:24

25276/2023



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**



poststelle@  
trh.thueringen.de

**„Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-  
Ausführungsgesetzes“**

Gesetzesentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
vom 26. Juni 2023 - Drucksache 7/8242

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,  
27. September 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des  
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag  
Mitglieder des Ausschusses  
für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

poststelle@  
trh.thueringen.de

**„Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-  
Ausführungsgesetzes“**

Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
vom 26. Juni 2023, Drucksache 7/8242

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,  
27. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit o. g. Schreiben bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um  
Stellungnahme. Der Rechnungshof dankt für die Beteiligung. Er kann die  
Anpassungen infolge der bundesrechtlich geänderten Vorschriften und des  
darüber hinaus begründeten Fortentwicklungsbedarfs nachvollziehen.

Der Rechnungshof begrüßt, dass infolge seiner Anregungen aus der Prüfung  
der Kinderschutzdienste eine Evaluierung durchgeführt wurde. Mit einem  
Rechtsanspruch auf eine spezialisierte Fachberatung und einer höheren  
Verbindlichkeit der fachlichen Empfehlungen wird dem Ansinnen des  
Rechnungshofs entsprochen.

In § 19a Absatz 3 Satz 1 ThürKJHAG soll die Angabe „22.251.000 Euro“  
durch die Angabe „37.300.000“ Euro ersetzt werden.<sup>1</sup> Für die  
Schulsozialarbeit wird damit ein neuer jährlicher Mindestbetrag garantiert.  
Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf seine Äußerung vom 3.  
Januar 2023 zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kinder-  
, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen  
und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des  
Freistaats<sup>2</sup>. Darin hatte er das Festlegen einer Mindesthöhe für freiwillige  
Leistungen als bedenklich erachtet. Eine solche Mittelbindung engt den  
finanzpolitischen Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Parlaments  
ein. U. a. am Beispiel der Schulsozialarbeit hatte der Rechnungshof  
dargestellt, dass die gesetzlich festgelegten Mindestbeträge bei jeder  
Haushaltsaufstellung überschritten wurden. Gerade diese Praxis lässt ein  
gesetzliches Festschreiben von Mindestbeträgen für die Förderung

<sup>1</sup> Vgl: Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzentwurfs.

<sup>2</sup> Siehe Vorlage 7/4638 zu Drs. 7/6576.

entbehrlich erscheinen. Andernfalls sind künftig weitere Befassungen des Gesetzgebers zur Anpassung der garantierten Mindestbeträge zu erwarten. Außerdem steht die Garantie von Mindestförderbeträgen mit einer ergebnisoffenen Bedarfserhebung im Widerspruch.

Die in Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs<sup>3</sup> beabsichtigte Festlegung, dass die oder der für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Staatssekretärin bzw. Staatssekretär Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter für Kinderschutz ist, verursacht zunächst keine zusätzlichen Ausgaben. Die zur Unterstützung der oder des Landesbeauftragten zu schaffende Geschäftsstelle wird aber zu zusätzlichen Ausgaben führen. Personalausgaben hierfür sind nicht angegeben. Dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 ist bei Kapitel 04 31 Titelgruppe 76 (neu) „Beauftragter für Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern“ zu entnehmen, dass für Sachausgaben und Projekte des Beauftragten insgesamt 140.000 EUR veranschlagt werden sollen. Laut Plan sollen Mittel aus Titel 547 02 zwar teilweise umgesetzt werden. Die Projekt- und Sachmittel sind im Gesetzentwurf als zusätzliche Ausgaben aber ebenfalls nicht berücksichtigt.

Mit dem neuen § 20b ThürKJHAG wird eine - bisher als Modellprojekt erprobte - Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich verankert. Der vorliegende Gesetzentwurf geht von Ausgaben von 145.000 EUR aus (1,5 VbE sowie notwendige Sachausgaben) aus. Nach der Begründung zur Haushaltsaufstellung 2024 für Kapitel 04 31 Titel 684 12 sind eine VbE mit 59.000 EUR Personalausgaben sowie Sachkosten von 21.500 EUR vorgesehen. Der Ansatz beträgt 100.000 EUR. Für 2023 beträgt der Haushaltsansatz noch 150.000 EUR. Der Rechnungshof geht daher davon aus, dass für die Landeskoordinierungsstelle künftig nur noch eine VbE erforderlich ist.

Abschließend bittet der Rechnungshof das folgende redaktionelle Versehen zu korrigieren: Unter Art. 1, erste Änderung soll § 4 Abs. 1 Satz 2 angepasst werden. Es handelt sich um Satz 3.

Der Rechnungshof erklärt seine Zustimmung zur Bereitstellung seiner Äußerung an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>3</sup> Vgl: § 20a (neu) ThürKJHAG Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen.  
Seite 2 von 2



THÜR. LANDTAG POST  
06.10.2023 14:59  
25629/23

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

## Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2964

zu Drs. 7/8242

### Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

E-Mail: [info@liga-thueringen.de](mailto:info@liga-thueringen.de)  
Internet: [www.liga-thueringen.de](http://www.liga-thueringen.de)  
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,  
06.10.2023

## Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetzentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Berücksichtigung im Rahmen des  
Anhörungsverfahrens.

### Aufnahme der Praktikant\*innenvergütung nach § 22 Abs. 2 ThürKJHAG

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme der Praktikant\*innenvergütung im Bereich der  
Erziehungshilfen. Da im Entwurf lediglich von den Personalkosten die Rede ist, weisen wir  
darauf hin, dass sich die Höhe der Pauschale an den Bruttopersonalkosten, inklusive  
Sozialversicherungsbeiträge und Berufsgenossenschaft orientieren muss.

Darüber hinaus kritisieren wir ausdrücklich, dass der Zuschuss auf Einrichtungen nach  
§ 22 Abs. 2 ThürKJHAG beschränkt wird. Mit Blick auf den Fachkräftemangel müssen  
Freiwilligendienste und Praktika in allen Einrichtungen der Jugendhilfe durch das Land  
gefördert werden.

### Ombudsstellen nach § 24a ThürKJHAG

Die Verstärkung und der Ausbau der Ombudsstellen in Thüringen ist sehr positiv zu bewerten.  
Insbesondere die Schaffung und finanzielle Absicherung von zwei zusätzlichen Außenstellen  
ermöglicht den betroffenen jungen Menschen und deren Familien einen wesentlich  
niedrigschwelligeren Zugang als in der Vergangenheit. Damit werden in diesem  
Zusammenhang die entsprechenden Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und  
Jugendlichen (KJSG) erstmals erfüllt.

### Verankerung des Thüringer Landesbeauftragten für Kinderschutz 20a ThürKJHAG

Die gesetzliche Verankerung des Thüringer Landesbeauftragten für Kinderschutz wird befürwortet.

### Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2

§ 16 Abs. 2 Satz 2 fordert, dass „im Rahmen der kommunalen Jugendförderpläne und des Landesjugendförderplans die Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherstellen, zu berücksichtigen“ seien. Allerdings wurde versäumt, die notwendigen Ressourcen festzuschreiben. Kosten für als notwendig anerkannte Ressourcen für die Aktivitäten auf Landesebene müssen allerdings auf Landesebene entsprechend gesetzlich verankert werden. Die neue Fassung des § 18 Abs. 1 erfüllt diese Funktion nur unzureichend, da er die Planung und entsprechende finanzielle Festschreibung erst für den nächsten Landesjugendförderplan verankert. Dieser tritt allerdings frühestens am 01.01.2028 in Kraft – was angesichts der bereits bestehenden inklusiven Regelung für den § 11 SGB VIII zu spät ist.

Zusätzlich verweist die LIGA Thüringen auf das Rechtsgutachten des Freiburger Zentrums für Kinder- und Jugendhilfe (Prof. Dr. jur. Jan Kepert) für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.. Es kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass ohne zusätzliche finanzielle Mittel die Leistungserbringer nicht in der Lage sein werden, eine inklusive Jugendarbeit zu organisieren und in der Folge der öffentliche Träger in der Pflicht ist, diese zusätzlich bereitzustellen ([Jan Kepert \(agjf-sachsen.de\)](http://jan.kepert.agjf-sachsen.de)).

### Vergütungsausfallentschädigung (§ 18a Abs. 7 ThürKJHAG)

Die LIGA Thüringen begrüßt die lange überfällige Erhöhung des Vergütungsausfallersatzes für ehrenamtliche „Teamer\*innen“, die im Besitz einer Jugendleiter\*innencard sind und die Ausweitung auf Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung. Angesichts der zu begrüßenden Orientierung am Mindestlohn und des über viele Jahre nicht erhöhten Betrags ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um den Betrag mit Verweis auf den Mindestlohn zu dynamisieren.

### Weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit nach § 19a Abs. 3 ThürKJHAG

Der bedarfsgerechte Ausbau der Schulsozialarbeit wird von der LIGA Thüringen seit Jahren gefordert und daher die Erhöhung des Betrages für die Schulsozialarbeit ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings bedauerlich, dass die jetzige Änderung des Ausführungsgesetzes nicht genutzt wurde, um die notwendigen Erhöhungen des Landesjugendförderplans und der örtlichen Jugendförderung mit zu vollziehen. Damit bleibt die Unsicherheit der Leistungserbringer und Landkreise weiterhin bestehen bleibt, ob die gegenwärtigen Aktivitäten in Zukunft zumindest in gleichem Umfang fortgeführt werden können. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der LIGA Thüringen vom 11.01.2023 zum Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats – Drs. 7/6576 (Anlage).

Qualitätsentwicklung, Modellförderung nach § 24b ThürKJHAG

Die Einführung der Qualitätsentwicklung und Modellförderung mit dem § 24b wird durch die LIGA Thüringen ebenfalls begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle**

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

E-Mail: [info@liga-thueringen.de](mailto:info@liga-thueringen.de)  
Internet: [www.liga-thueringen.de](http://www.liga-thueringen.de)  
Telefon: (0361) 511499-0

- ausschließlich per E-Mail -

Erfurt,  
11.01.2023

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetz zur  
Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den  
Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des  
Freistaats – Drs. 7/6576**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetz zur  
Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den  
Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates.

**Zu Artikel 1 „Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz“**

Die LIGA Thüringen begrüßt die Erhöhungen der gesetzlich festgeschriebenen  
Mindestförderhöhen in den Nr. 1-3.

Durch die Anhebung der gesetzlichen Mindesthöhen reduziert das Land die Unsicherheit der  
Leistungserbringer, die sich bisher aus der Diskrepanz zwischen gesetzlichen Mindesthöhen  
und Haushaltsansätzen ergab. Die Haushaltsdebatte für den Haushalt 2022 hat deutlich  
gezeigt, wie wichtig eine Festlegung für den Erhalt der Angebote und die Planungssicherheit  
der Kommunen und Leistungserbringer ist.

**Zu Artikel 2 „Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes“**

Die LIGA Thüringen begrüßt die Erhöhung der gesetzlich festgeschriebene Mindestförderhöhe  
von 10 Millionen Euro auf 14.420.000 Millionen Euro.

Durch die Anhebung der Mindestförderung wird auch der Planungssicherheit von  
familienunterstützenden Einrichtungen und Projekten in der regionalen Familienförderung

mehr Rechnung getragen. Wir hoffen, dass durch die Anpassung der Mindestförderung auch Projekte langfristig verstetigt und weiterentwickelt werden können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Mindestfördersumme ebenso für die überregionale Familienförderung gesetzlich verankert werden sollte, um die Familienförderung in Thüringen in der Gesamtheit planungssicherer zu gestalten.

### **Zur Fragestellung des Beratungsgegenstands (Anlage 3 der zugehörigen Unterlagen)**

Die LIGA Thüringen fordert die Aufnahme der ergänzenden Formulierung zu Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs. Die Dynamisierung sichert eine Unterstützung der Angebote im gleichbleibenden Umfang durch das Land. Ohne die Aufnahme einer entsprechenden Dynamisierung müssen die Ansätze regelmäßig im Rahmen der Haushaltsplanung angepasst werden. Dies führt erneut zu der Unsicherheit, die durch den aktuellen Gesetzesentwurf beseitigt wird. Alternativ müssen die Änderungen regelmäßig im Rahmen eines Gesetzes angepasst werden. Dadurch wird allerdings eine mittelfristige Planung der Leistungserbringer und Kommunen erschwert und nach jeder Anpassung ist ein weiteres Gesetzgebungsverfahren notwendig. Welche Folgen das Ausbleiben einer Dynamisierung hat, zeigt deutlich die Situation im Landesjugendförderplan: hier müssen schon ab 2024 Angebote voraussichtlich eingeschränkt werden, weil durch die Dynamisierung von Personalkosten die verfügbaren Mittel nicht mehr für alle Angebote ausreichen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

ORBIT e.V. - Postfach 100 152 - 07701 Jena

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

THÜR. LANDTAG POST  
06.10.2023 12:43

25613/23

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2966

zu Drs. 7/8242

ORBIT e.V.  
Postfach 100 152  
07701 Jena

Besuchsadresse:  
Ernst-Abbe-Straße 18  
07743 Jena  
tel.: +49(0)3641 554 038 900  
fax.: +49(0)3641 554 038 901  
e-mail: [office@orbit-jena.de](mailto:office@orbit-jena.de)  
internet: [www.orbit-jena.de](http://www.orbit-jena.de)

05.10.2023

## Stellungnahme zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ORBIT e.V. ist seit mehr als 25 Jahren in verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig, seit 2013 verantworten wir die Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in Thüringen, im Jahr 2018 untersuchten wir die Strukturen der Förderung der Kinderschutzdienste in Thüringen und bereits seit 2001 führen wir regelmäßig Jugendbeteiligungen im Rahmen von quantitativen Befragungen und qualitativen Verfahren auf Landesebene als auch in verschiedenen Gebietskörperschaften durch.

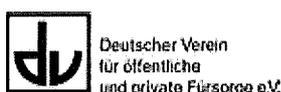
Ganz ausdrücklich möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf bedanken. Insgesamt begrüßen wir den vorliegenden Entwurf ausdrücklich, weil er die Änderungen des Kinder- und Jugendstärken-Gesetzes berücksichtigt und somit die Mitbestimmung und Beteiligung junger Menschen in den Fokus rückt.

Entsprechend unserer Arbeitsfelder und den damit einhergehenden Erfahrungen möchten wir zu allen Punkten des Gesetzentwurfes Stellung nehmen:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes:

Im Rahmen der, auch in den Begründungen zum Gesetzesentwurf erwähnten, Evaluation der Strukturen der Kinderschutzdienste ist deutlich geworden, welche Bedeutung die kindzentrierte spezialisierte Beratung hat und welche Standards erforderlich sind, dass die sie auch ihre Wirkung entfalten kann. Ein wichtiger Faktor dabei ist die Verfügbarkeit eines solchen Beratungsangebotes in allen Gebietskörperschaften. Durch die Formulierung eines individuellen Rechtsanspruches auf ein solches Beratungsangebot (§ 20 Absatz 3a) wird gewährleistet, dass auch in Kommunen, die bislang keinen Kinderschutzdienst eingerichtet haben, ein entsprechendes Angebot etabliert wird. In unseren Untersuchungen wurde bisweilen berichtet, dass einzelne Kinderschutzdienste Aufgaben der umliegenden Gebietskörperschaften ohne entsprechende Dienste abdecken.

Wir sind Partner:



Auch die Einrichtung eines/einer Kinderschutzbeauftragten wird von uns ausdrücklich begrüßt.

- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen:  
Belange von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, bedürfen einer besonderen Berücksichtigung, gerade, wenn es sich um konflikthafte Verläufe handelt. Daher begrüßen wir die gesetzliche Verankerung einer Ombudsstelle mit der entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung ausdrücklich. Die Einrichtung von zwei Außenstellen erscheint uns allerdings recht knapp bemessen. Es sollte unbedingt über die Etablierung eines zusätzlichen mobilen Angebots nachgedacht werden, damit das Angebot auch Wirkung in der Fläche entfalten kann.

Jugendhilfeplanung hat den Auftrag sowohl auf Landesebene als auch in den Gebietskörperschaften die verschiedenen Felder der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen. In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Planungen meist in den Feldern Kindertageseinrichtungen und Jugendförderplanung, zwei Bereiche, die mit einer besonderen gesetzlichen Relevanz ausgestattet waren. Den Planungsbereich der Hilfen zur Erziehung mehr in den Blick zu nehmen, kann durch eine gesetzliche Verankerung gelingen. Davon sind wir überzeugt. Wir haben die Planer\*innen in Thüringen in unserer Arbeit immer sehr engagiert wahrgenommen. Allerdings kennen wir auch deren Nöte und Sorgen. Wenn die personellen Ressourcen zu gering sind, müssen sie sich auf einzelne Schwerpunkte konzentrieren. Wir hoffen und wünschen uns, dass durch diese gesetzliche Änderung, den Planungsaufgaben in den Kommunen mehr Gewicht beigemessen wird. Auf Landesebene begrüßen wir die Erweiterung der Stellen in der Verwaltung für Jugendhilfeplanung ausdrücklich und hoffen auf eine schnelle Besetzung der Stellen.

- Hilfen aus einer Hand für Kinder- und Jugendliche mit und ohne Behinderung  
Durch die Berücksichtigung von Behindertenverbänden und -vereinen als beratende Mitglieder in den Ausschüssen auf kommunaler und Landesebene kann es gelingen, die Belange dieser jungen Menschen besser zu berücksichtigen. Daher begrüßen wir diese Gesetzesänderung. Ressourcen für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten vor Ort für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und deren Belange bei der Jugendförderplanung und im Kinderschutz zu berücksichtigen, erscheint uns zwingend erforderlich.
- Ausbau der Prävention vor Ort  
Prävention vor Ort kann dazu beitragen, teurere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden oder zumindest abzuschwächen. Daher sollte aus unserer Erfahrung immer zuerst auf Prävention vor Ort gesetzt werden, bevor es zu Interventionen kommt. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung können hierfür ein Schlüssel sein. In unseren Erhebungen zur Lebenslage junger Menschen wurde immer wieder deutlich, dass sich junge Menschen in ihrer

---

Wir sind Partner:

Freizeit selbst organisieren und eigenverantwortlich ihre freie Zeit gestalten wollen. Daher begrüßen wir die freiwilligen Zusammenschlüsse von jugendlichen Organisationen. Unserer Ansicht nach geht die Gesetzesinitiative an dieser Stelle nicht weit genug. Hier sollte die Definition des Jugendverbandes mindestens in der Erklärung zum Gesetz so geweitet werden, dass sich auch lokale demokratische Gruppierungen in Jugendringen oder ähnlichen Strukturen zusammenschließen können.

Das Landesprogramm Schulsozialarbeit ist seit nunmehr 10 Jahren kontinuierlich erweitert worden. Die Erfolge sind sichtbar. Erst im Juni wurden zur Landesfachtagung Erfolgsgeschichten der Schulsozialarbeit präsentiert. Dem Ziel, jede Schule im Freistaat mit Schulsozialarbeit auszustatten, kommt die Landesregierung mit dieser Gesetzesänderung ein weiteres Stück entgegen. Sicher wäre mehr Planungssicherheit durch eine Dynamisierung ein weiterer Gewinn. Die Planungssicherheit gerade in diesen Feldern der sozialen Arbeit ist enorm wichtig. Eine Erweiterung in diesem Feld begrüßen wir sehr und ist dem mit Corona gestiegenem Bedarf entsprechend.

Aus unserer Forschungserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe heraus, begrüßen wir sehr deutlich die Einführung des neuen § 24b, der die Qualitätsentwicklung und Modellförderung einbezieht. Aus anderen Bundesländern kennen wir bereits Regelungen, die dies zum Inhalt haben bzw. Richtlinien, die dies ermöglichen. In der heutigen Zeit, die geprägt von Krisen und sich schnell verändernden Lebenswirklichkeiten ist, erscheint es zwingend notwendig, flexibel neue Konzepte und Ideen auszuprobieren. Daher begrüßen wir auch diese Gesetzesinitiative.

- Weiterentwicklung der Beteiligung junger Menschen, Eltern und Familien:

Die Weiterentwicklung der Beteiligungsformen erscheint uns sehr wichtig, um junge Menschen mit ihren Ideen für eine jugendgerechte Zukunft zu berücksichtigen. Dazu braucht es entsprechende Formate mit geeigneten Mitteln und jugendverständlicher Sprache. Hier gilt es, junge Menschen einzubeziehen und mit ihnen gemeinsam Mittel und Wege zu entwickeln. Aus unserer Sicht erscheint es notwendig auch die Kommunalordnung so anzupassen, dass junge Menschen in nichtöffentlichen Sitzungen außerhalb der Jugendhilfeausschüsse für ihre Belange eintreten können. Dies scheint uns mit der aktuellen Rechtslage nicht in allen Gebietskörperschaften sichergestellt. Hier wünschen wir uns im Sinne einer umfassenden Beteiligung junger Menschen eine weitere Verbesserung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin

Wir sind Partner:



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.



Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2968

zu Drs. 7/8242

Den Mitgliedern des  
AfBJS



Verband Kinderreicher  
Familien Thüringen e.V.

Landesverband Thüringen

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.  
Trierer Straße 2  
99423 Weimar

[lhueringen@kinderrelche-familien.de](mailto:lhueringen@kinderrelche-familien.de)

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.  
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

[poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

THÜR. LANDTAG POST  
06.10.2023 15:46

25633/23

Weimar, 06.10.2023

## Stellungnahme zum 7. Gesetz zur Änderungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) DS 7/8242

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme seine Auffassung zum beigefügten Gesetzentwurf schriftlich darzulegen. An der mündlichen Anhörung am 20. Oktober wird der Verband teilnehmen und Nachfragen der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport gern beantworten.

### A. Ombudsstelle

#### 1. Einrichtung der Ombudsstelle

Der Verband kinderreicher Familien begrüßt die in landesrechtlicher Umsetzung des § 9a SGB VIII geplante Einrichtung einer Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen.

#### 2. Übernahme der Aufgabe durch freie Träger

Ombudsstellen sollen bei Konflikten in Bezug auf alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beraten. Gem. § 9a SGB VIII übernimmt gesetzlich begründet die Ombudsstelle als Beratungs- und Beschwerdestelle - alle zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Bei einer solchen gesetzlich begründeten Beratungs- und Beschwerdestelle handelt es sich aber um ein staatliches Organ und ihre Aufgabe ist eine solche der öffentlichen Verwaltung, weshalb sie nicht von freien

Trägern wahrgenommen werden kann<sup>1</sup>. Die Inanspruchnahme von freien Trägern der Jugendhilfe für diese Aufgabe dürfte sogar verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

### 3. Unabhängigkeit der Ombudsstelle

Die vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Konzeption ist nach Auffassung des Verbandes auch nicht geeignet, die erforderliche Unabhängigkeit einer Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien zu gewährleisten.

#### a) Externalität

In seinen fachlichen Hinweisen zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII<sup>2</sup> führt das Bundesnetzwerk Ombudsschaft aus: *„Die Unabhängigkeit von Ombudsstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende ombudsschaftliche Arbeit. Wie genau die Unabhängigkeit hergestellt und gewahrt werden kann, ist ein komplexes Thema, daher sei hier vor allem festgehalten, dass die **Externalität der Ombudsstelle** von leistungserbringenden und leistungsgewährenden Trägern der Jugendhilfe eine wesentliche Stellschraube ist, um auf organisatorischer Ebene Unabhängigkeit herzustellen. (...) Je kleiner das Einzugsgebiet ist, desto schwieriger ist aber für die Ombudsstelle bzw. die Standorte einer Ombudsstelle, unabhängig von Interessen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zu sein. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr wichtig ist, dass die Stellen von Adressaten (Kinder, Jugendliche und Familien) auch als unabhängig wahrgenommen werden. Insbesondere, wenn Stellen mit Diensten und Einrichtungen vor Ort eng vernetzt sind oder wenn sich Ombudsstellen und Fachkräfte öffentlicher und freier Träger persönlich kennen, ist es wichtig, den Adressaten die Unabhängigkeit der Ombudsstelle glaubhaft vermitteln zu können.“*

Diese völlig zutreffende Feststellung zu Grunde gelegt, kann das im Gesetzentwurf gewählte, auf die Übernahme der Aufgabe durch einen freien Träger ausgelegte Konzept insbesondere für Thüringen mit seinen strukturellen Rahmenbedingungen nicht überzeugen.

#### b) Zuordnung der Ombudsstelle zu einer bestehenden Institution mit Unabhängigkeit

Bei Beschwerdegesprächen steht die rechtliche Prüfung von Verwaltungsentscheidungen und -handeln im Mittelpunkt der Arbeit der Ombudsstelle, so dass die Ombudsstelle insofern zum Teil auch Kontrollfunktionen wahrnimmt, die auf die Exekutive zielen. Dies und der Umstand, dass es im Freistaat mit den vier unabhängig arbeitenden Beauftragten

- Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

---

1 Prof. Dr. Reinhard Wiesner „Implementierung von ombudsschaftlichen Ansätze in der Jugendhilfe im SGB VIII – Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudsschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Februar 2012

2 Bundesnetzwerk Ombudsschaft Kinder- und Jugendhilfe – Ausgabe März 2023 „Praxisempfehlungen – Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII

bereits organisatorisch dem Parlament zugeordnete Stellen gibt, spricht auch aus Effizienzgesichtspunkten dafür, die Aufgabe der Ombudsstelle bei einem der unabhängigen Landesbeauftragten zu verorten.

Das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) beispielsweise enthält klare und bewährte Regelungen und Befugnisse, welche für die Zielgruppe von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Jugendhilfe genutzt werden könnten und die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten ist qua Gesetz sichergestellt.

Für den Verband stellt sich insofern die Frage, warum die Ombudsstelle nicht durch gesetzliche Ergänzungen im Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz beim Bürgerbeauftragten angesiedelt werden soll, wie dies in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bereits erfolgreich praktiziert wird.

Schließlich: Gemäß Gesetzentwurf werden jährliche zusätzliche Gesamtkosten für die Ombudsstelle in Höhe von 430.000 Euro erwartet. Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen im Landeshaushalt drängt es sich geradezu auf, bereits vorhandene, bewährte Strukturen von Beauftragten des Landtages zu nutzen und die Ombudsstelle dort anzusiedeln.

#### **4. Finanzierung**

Eine unabhängige Arbeit setzt weiter eine gesicherte und unabhängige Finanzierung für Personal- und Sachausgaben voraus.

Die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe soll ihre Mittel vom Landesjugendamt erhalten. Diese fördert gem. § 24 a III die Ombudsstelle auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätzen. § 74 I Nr. 4 SGB VIII sieht seinerseits eine Eigenleistung des Trägers vor. Ein freier Träger, der für die Erbringung von Aufgaben Eigenleistungen erbringen muss, ist folglich gezwungen, einen Teil seiner Tätigkeit für die Einwerbung zu verwenden bzw. Beiträge zu erheben. Beides kann nicht dem Anliegen und der Zielrichtung des § 9a SGB VIII entsprechen. Wenn die Fördergrundsätze Anwendung finden, werden zeitliche und personelle Ressourcen des Trägers gebunden, die in der Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestelle fehlen. Erst nach Antragstellung und jährlicher Bescheidung kann der freie Träger für das laufende Jahr agieren. Mit der geplanten Fördermittellösung kann der freie Träger nur begrenzt das benötigte Fachpersonal für die Umsetzung der Aufgaben an sich binden. Auf dem Fachkräftemarkt steht er zudem in starker Konkurrenz zu anderen öffentlichen und freien Trägern.

Schließlich: Mit der Fördermittelvergabe entsteht weiterhin ein Machtverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger (vgl. § 24 a III Nr. 5 ThürKJHAG). Der Zuwendungsgeber kann also faktisch die Arbeit der Ombudsstelle beeinflussen und somit deren Unabhängigkeit einschränken.

Dieser Konflikt wird nicht durch die Regelung in § 24 a III Nr. 2 gelöst, da diese nur eine fachlich weisungsunabhängige Arbeit vorsieht. Es fehlt eine gesetzliche Regelung für eine unabhängige Finanzierung.

#### **5. Rechtlicher Rahmen für die Arbeit der Ombudsstelle**

Ein solcher Rahmen wird vom Gesetzentwurf nicht ansatzweise geschaffen bzw. die durch den Entwurf vorgesehene Normierung ist in mehrerer Hinsicht unvollständig und greift viel zu kurz.

a) Die Formulierung der zentralen Norm des § 24 a III ist völlig missglückt. Die Formulierung „... fördert, ... sofern dieses ein Konzept vorlegt, dass Auskunft gibt, dass...“ ist schwammig und offenbart, dass der Gesetzgeber selbst keine verbindlichen Regelungen trifft.

In der vorliegenden Fassung ist die Förderung schon dann möglich, wenn bloß ein Konzept vorgelegt wird, dass darüber Auskunft gibt, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Eine „Selbstbezeichnung“ des Konzepterstellers, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, genügt also. Ziele der Beratung durch die Ombudsstelle sollten gesetzlich festgelegt sein und dabei den jungen Menschen und ihren Familien dazu verhelfen, weitestgehend eigenständig für ihre eigene Position einzutreten und ihre Sichtweisen wieder in die Hilfeplanung einbringen zu können.

Die praktische Umsetzung und Sicherstellung der in Ziffer 1 bis 5 benannten elementar wichtigen Punkte ist damit keineswegs gewährleistet. Das Gesetz muss hier viel verbindlicher und zwingend formulieren, z.B. „Der Träger der Ombudsstelle ist verpflichtet sicherzustellen, dass ...“

#### b) Befugnisse der Ombudsstelle – Pflichten der Träger gegenüber der Ombudsstelle

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Normierungen sind in mehrerer Hinsicht unvollständig und greifen viel zu kurz. Es fehlen zum einen klare gesetzliche Regelungen zu Befugnissen und Pflichten der Ombudsstelle. Und es fehlen umgekehrt vor allem Normen zu den Rechten und Pflichten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Verhältnis zur Ombudsstelle (z.B. Statuierung der Pflicht zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle oder der Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht und Auskünften etc.). Vgl. insofern die Regelungen dazu im Saarland und in Niedersachsen. All dies wäre aber gerade nötig, um mögliche Missstände zügig beheben, die Interessen der Betroffenen wirksam vertreten und weitere Schädigungen für Kinder, Jugendliche und Familien ausschließen zu können. Ohne entsprechende rechtliche ‚Werkzeuge‘ geht es hier nicht!

#### c) Auswahl unter mehreren freien Trägern

Es fehlen Kriterien, welche eine Entscheidung des Landesjugendamtes nachvollziehbar machen, wann bei Anträgen mehrerer freier Träger eine stärkere Orientierung an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien in der Konzeption gegeben ist. Die Formulierung, „*dass das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, (...) die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren*“, muss konkretisiert werden, wenn das Landesjugendamt die Aufgabe vergeben soll.

#### d) Fehlende Verordnungsermächtigung im Gesetz

Gerade weil die vorgesehene gesetzliche Regelung so lückenhaft, minimalistisch und schwammig ist, bedürfte es mindestens einer Verordnungsermächtigung, die es dem Ministerium ermöglichen würde, Näheres z.B. zur Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen etc. zu regeln. Doch selbst diese Verordnungsermächtigung wurde versäumt.

## **B. § 20 a Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen**

Die Aufgaben des Landesbeauftragten sollten konkreter gefasst werden. Allein die Befassung mit Fragen der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen umschreibt das Aufgabengebiet, benennt aber keine messbaren Ziele. Hierzu gehört für den Verband u.a. neben der Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe auch eine Beschreibung von deren Zielen und Arbeitsweise. Die Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle wenig auskunftsfreudig.

Art und Umfang der Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag ist nicht geregelt. Der Gesetzentwurf sieht aktuell nur eine Berichterstattung in jeder Legislatur vor. Der Verband regt eine jährliche Berichterstattung an.

Gem. § 20 a IV S. 2 ist die Übertragung einzelner Aufgaben an eine Stellvertretung möglich, ohne dass der Umfang noch der Inhalt dieser Aufgaben der Stellvertretung näher geregelt sind. Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation einer Stellvertretung gem. § 20 a IV S. 2 fehlen ebenfalls. Eine Klarstellung ist notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin KRFT e.V.